

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweytes Buch. Erstes Kapitel. Erster Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

Zeugnisse,
Widerlegungen
und Anmerkungen.

Zwentes Buch. (S. 64.)

Erstes Kapitel.

Erster Abschnitt.

I. (S. 66.)

Die gewöhnliche Art von Hulldigung und Leistung des Lehn- oder Manneydes, (wie H. Möser ihn nennt) geht, bey den verschiedenen Völkerschaften, und bey jeder derselben, wieder in verschiedenen Zeitpunkten, in einigen Kleinigkeiten von einander ab; und so lange die Lehen noch Gnadengeschenke waren, galten jene Zusagen nur auf so lange Zeit, als die Verbindung zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen bestand. Das älteste, bis auf uns gekommene Beispiel von diesen Feyerlichkeiten, und vielleicht das einfachste, ist das vom Tassilo, Herzog von Bayern, bey seiner Belehnung vom Könige Pepin, im J. 757. Es wird folgender Gestalt beschrieben: Tassilo Dux Bajoariarum cum primoribus gentis suae venit, et more Francorum, in manus regis in *vassaticum* manibus suis semetipsum *commendavit*; *fidelitatemque* tam ipsi regi Pepino, quam filiis ejus Carolo et Carlo.

§ 2

manno,

manno, jure jurando supra Corpus Sancti Dionysii promisit. *Adelmus, Annal. Franc. ap. Brussel, liv. I. ch. 1. sect. 7.*

Aus den Worten, *more Francorum*, kann man folgern, daß diese Gebräuche noch von einem höhern Alterthum sind; und es ist, in der That, wenig Zweifel übrig, daß sie nicht von den frühesten Zeiten an bestanden haben sollten. Wir finden sie, diesem zu folge, in dem angelsächsischen Zeitpunkt der englischen Geschichte. Nichol. Praefat. ad. LL. Anglo-Saxon. p. 6. 7. Es ist indessen wahr, daß einige berühmte Schriftsteller behaupten, diese Gebräuche wären nur die Folgen von erblichen Lehnen gewesen. Aber die Huldigung des *Cassilo*, und die angelsächsische Eidesleistung sind älter, als die allgemeine Einführung dieser Erbllichkeit. Und es giebt keinen wichtigen Grund, warum diese Feyerlichkeiten nur das Resultat der Lehnen hätten seyn sollen.

Wie das Vorrecht der Führung von Privatkriegen all seine Unordnungen und seine Trübsale unter dem Adel verbreitet hatte, wurde es, sowohl in Frankreich als in England, gebräuchlich, in die Huldigungsformel oder den *Manneid* einen Vorbehalt einzurücken, wodurch die Verbindlichkeit des Vasallen gegen den Lehnsherrn auf solche Handlungen eingeschränkt wurde, welche nicht der, dem Könige zukommenden Treue zuwider waren. Der Zweck hiervon war, den überhand nehmenden Privatkriegen zu steuern, und man entdeckt darin das Fortrücken der Begriffe von Gerechtigkeit und Regierungsform. Der heilige Ludewig führte dieses in Frankreich ein; und in England entdeckt man es in dem, was man die „Huldigungsformel“ nennt, in dem siebzehnten Jahr Eduard des zweyten. In dieser Formel oder Verordnung setzt der Vasall, nachdem er die, seinem Lehnsherrn schuldigen Verpflichtungen zu-
gesagt,

gesagt, hinzu: „der Pflichten unbeschadet, die ich dem Herrn unserm Könige schuldig bin.“

Aus diesen Gebräuchen, wie sie auf diese Art eingeschränkt waren, entstand, wie die Lehen allmählig eingiengen, der Begriff von Treu und Gehorsam, die jeder Untertan, er sey Landeigenthümer oder nicht, seinem Oberherrn schuldig zu seyn, angenommen wird. So brachte der Lehn- oder Manneid den Eid der Treue, oder den Leuteid hervor.

2. (S. 68.)

In einem andern Werke habe ich mich bestrebt, dem hohen Alterthum der Lehnfälle oder Lehnspflichten nachzuspüren. (S. historische Abhandlungen von dem Alterthum der englischen Staatsverfassung). Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, daß diese Früchte der Lehnverfassung nicht ehe in England zur Reife gekommen sind, als zu den Zeiten der Normänner. Diese Meynung ist dem Mangel von Untersuchungsgeist einiger Nachforscher von großem Nutzen, welche derselben, ohne weitere Ueberlegung, gleichsam das Siegel aufgedrückt haben, und den engen Köpfen anderer zuzuschreiben, die den Einfall der Normänner gern, als den eigentlichen Zeitpunkt, wo unsre Staatsverfassung gegründet worden ist, ansehen, und den Vorrechten unsrer Könige gern ihre Achtung bezeugen möchten, indem sie den Herzog Wilhelm als einen Eroberer darstellen, und der Wichtigkeit des Volks spotten. Auf diese Art sind Irrthümer auf Irrthümer gleichsam eingepfist worden.

Aber die angelsächsische Gesetze widersprechen dem Einfall von der spätern Entstehung der Lehnfälle mit einer Stärke, welcher nicht zu widerstehen ist. Sie erwähnen derselben ganz besonders, und ganz deutlich. Und der Leser kann, förmliche Erläuterungen über die



Lehnfälle in den angelsächsischen Zeiten, in den unten angezeigten Werken finden. *)

Eines von den Gesetzen Canuts kann ich mir nicht verwehren, anzuführen, weil es sehr augenscheinlich das Daseyn der Lehnfälle beweiset. Es verordnet, daß die Ländereyen eines Lehnträgers, der in einer Unternehmung gegen einen Feind zum Ueberläufer wird, von seinem Lehnsherrn eingezogen; und daß, wenn jener in einer Schlacht umkommt, sein Heergeräthe zurückgegeben, und seine Ländereyen auf seine Kinder kommen sollten. L. L. Canut. c. 75. Das Ausreißen war, in allen Feudalreichen, eine von den Ursachen der Lehnsverwirrung. Spelm. Gloss. voc. Felonia. Aber wir ersehen hieraus, daß von den Lehnfällen in dem Zeitalter Canuts, sowohl der von der Verwirrung, als der vom Heergeräthe statt fanden, und daß Ländereyen nicht allein auf Lebenslang zu Lehen gegeben wurden, sondern auch auf die Erben kommen konnten; ein Umstand, der uns zu der Vorstellung bringt, daß damals schon einige Schritte zur Erblichkeit der Lehen geschehen waren. Uebrigens ist dieses wichtige Gesetz, und wahrscheinlicher Weise mit Vorsatz, von Wilkins mißverstanden worden. Der gelehrte Leser wird nicht erst benachrichtigt werden dürfen, daß dieses Schriftstellers Uebersetzung der angelsächsischen Gesetze mangelhaft und untreu ist.

Was bemerkt zu werden verdient, ist, daß, indem verschiedene englische Schriftsteller aus der Normandie, und von dem Herzoge Wilhelm, unsre Feudalgesetze und Lehnfälle herholen, ein französischer Schriftsteller, Wilhelm Noville von Alençon, in seiner

*) 1) The Case of Tenures upon the commission of defective titles, argued by the judges of Ireland. 2) Selbns Werke an verschiedenen Stellen. 3) Whitakers Geschichte von Manchester.

ner Vorrede zu dem Grand Coustumier de la Normandie, behauptet, sie wären zuerst aus England, durch Eduard den Bekenner, in dieses Herzogthum eingeführt worden.

Aber die Sache verhält sich also. Diese Früchte des Lehnswesens und dieses Geseß erstreckten sich über ganz Europa, nicht Annehmungsweise, sondern als eine Folge von der Eigenthümlichkeit der Sitten und der Lage der barbarischen Nationen, welche Eroberungen machten. Es giebt keinen historischen Satz, der sich deutlicher machen ließe. Und Du Lange besonders, wenn wir den erstaunenden Umfang seiner gesammelten Nachrichten betrachten, ist sehr zu tadeln, daß er so angelegentlich die Meynung behauptet, als wären die Gebräuche und Einrichtungen der europäischen Staaten vorzüglich aus den Sitten und Einrichtungen Frankreichs entsprungen.

3. (S. 68.)

Sogar zur Zeit Braktons, nachdem die Feudalverbindungen schon die tödtlichste Wunde erhalten hatten, finden wir die gegenseitigen Pflichten des Lehns Herrn und des Lehnsmannes, und ihre immerwährende Verbindung in den stärksten Ausdrücken erwähnt:

Nihil facere potest tenens propter obligationem homagii, quod vertatur domino ad exhaeredationem vel aliam atrocem injuriam; nec dominus tenenti, e converso. Quod si fecerint, dissolvitur et extinguitur homagium omnino, et homagii connectio et obligatio, et erit inde justum judicium cum venerit contra homagium et fidelitatis sacramentum, quod in eo in quo delinquent puniantur, sc. in persona domini, quod amittat dominium, et in persona tenentis, quod amittat tenementum. *De leg. consuetud. Angl.* p. 81.

4

4. (S. 69.)

4. (S. 69.)

Ich weiß, daß der Zustand des Volks, vor Alters, so wie ihn D. Brady, H. Sumne und D. Robertson, und eine Menge anderer Schriftsteller beschreiben, allgemein verworren und elend war; und dennoch wird die Macht der Edlen als ganz unmäßig dargestellt. Sie gründen sich auf das, was sie den aristokratischen Geist dieser Zeiten nennen, und scheinen ein Vergnügen in der Ausmahlung der Verachtung des großen Hausens zu finden.

Es ist merkwürdig, daß diese Begriffe widersprechend sind, und nicht mit einander bestehen können. „Der Adel hatte unermesslichen Einfluß;“ aber wodurch erhielt er ihn denn? Nicht durch die Anzahl und die Anhänglichkeit seiner Lehnmänner? Darin bestand seine Macht; und unterdrückten sie denn diese? Gerade das Gegentheil ist die Wahrheit. Sie behandelten sie mit der allergrößten Gelindigkeit; und ihr Nutzen erforderte es so. Folglich wurde die Vertraulichkeit zwischen dem Adel und seinen Lehnmännern einen langen Zeitraum hindurch unterhalten; aber die Geschichte desselben ist wiederholentlich behandelt worden, ohne daß man die nöthige Aufmerksamkeit auf den Geist und die Natur desselben gehabt hätte. Der Verfall dieser Vertraulichkeit mußte, in der That, Unordnungen und Bedrückungen erzeugen; und, was meine Bemerkung bestätigt, in dieser Lage der Sachen war es, daß die Macht des Adels geschwächt wurde.

Der Irrthum, dessen ich hier gedenke, wurde zuerst durch einen einsichtsvollen Schriftsteller verbreitet, weil er der Theorie angepaßt war, die dieser Schriftsteller vortrug. Aus eben denselben Gründen nahm ihn ein Autor von noch größern Talenten an; und

und es bedarf nichts mehr, als dieses, um eine Unge-
reimtheit Gang und Gebe zu machen. Denn Schrift-
steller, die selbst nicht denken, und sich, wenigstens
auf eine Zeitlang, einen Namen zu machen suchen,
fügen sonderbare Meynungen nur zu gern auf, und
wiederholen sie so oft, bis sie geglaubt werden.

5. (S. 69.)

In H. Zume findet sich folgende sonderbare Stel-
le: „Keines der Feudalreiche in Europa hat solche
„Einrichtungen, als das **Howgericht**, **Gaugericht**,
„oder **Grafendinge** (county-court), welches der
„Eroberer noch von den sächsischen Gebräuchen beste-
„hen ließ. Alle die **Wehren** (freeholder) in der
„Grafschaft, sogar die vornehmsten Lehns Herren, wa-
„ren verbunden, den **Schöppen** (Sherif) dahin zu fol-
„gen, und ihnen in der Handhabung der Gerechtigkeit
„beizustehen.“ (Zwölfter Anhang.)

Dieser nachdrücklichen Behauptung ungeachtet,
hat jedes Feudalreich comites (Grafen) und Comitatus
(Grafschaften) gehabt. Die Grafschaft war das
Gebiet, oder die Ländereyen, welchen der Graf vor-
stand; und der Gerichtshof, den er hielt, und in wel-
chem er den Vorsitz hatte, hieß das **Howgericht**,
Grafendinge. Zu diesem wurden die **Wehren** und
Lehnsherren berufen, und traten, als Beysitzer oder
Richter, dabey auf. Du Cange, und Spelman, voc.
Comites.

Es mochte, in der That, Grafen geben, die
nicht des Eigenthums (Property) der ganzen Graf-
schaften genossen, sondern nur eines Theils derselben;
aber in diesem Fall handhabte der Graf dennoch die
Gerichtsbarkeit darin. — Der Schöppe war ur-
sprünglich eine sehr untergeordnete Person; er war zu-
weilen nichts mehr, als der Abgeordnete des Grafen.

Daher ist er auch unter dem Titel vice comes bekannt. Zuweilen hatte er nur das Beste des Königs in besondern Grafschaften zu besorgen. Und er sieng, in der That, nur an, eine Rolle von Wichtigkeit zu spielen, wie, beym Verfall des Lehnwesens, die Gerichtsbarkeit des Adels zu einem bloßen Schatten geworden war.

Ferner sagt H. Summe, daß der Eroberer die Grafenfolge oder das Gaugericht von den sächsischen Gebräuchen beybehalten habe. Er scheint also zu schließen, daß diese Gerichtshöfe dem königlichen Ansehen günstig waren. Der Wahrheit nach ist es aber gerade umgekehrt. Je größer, je weit umfassender die Gerichtsbarkeit des Adels und des Volkes ist, je eingeschränkter sind die Vorrechte des Fürsten. Die Grafendinge waren große, mächtige Stützen der Freyheit des Unterthanen. Und, anstatt sie zu erhalten, wäre es der Vortheil des Eroberers gewesen, sein großes Ansehen zu ihrer Unterdrückung anzuwenden.

H. Summe setzt, mit dem Tone eines Schriftstellers, der eine Entdeckung gemacht hat, hinzu: „Vielleicht hat diese Einsetzung des Grafschaftsgerichts in England größere Wirkungen auf die Regierungsform gehabt, als bis ist noch durch Geschichtschreiber oder Alterthumskundige ausgemittelt worden.“

Diese, und andere schwache Stellen, habe ich in den Werken dieses berühmten Mannes angezeigt, um die Gefahr sichtlich zu machen, wenn man unumschränktes Zutrauen in die größten Namen setzt. Das ungebührnde Gewicht, das man dem, was man große Autoritäten nennt, zu geben pflegt, drückt, in allen Wissenschaften, den Geist der Prüfung zu Boden.

6. (S. 69.)

Die deutschen Stämme nahmen ihre auszeichnende Freyheit in ihre Eroberungen mit. Tacitus sagt von ihnen, daß, wie sie in ihren Wäldern waren, de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. *De Mor. Germ. c. II.* Diese Eigenthümlichkeit ihrer Regierungsform, und diese Wichtigkeit des Volks, sind nicht allein in ihrer Geschichte sichtbar, sondern auch in ihren Gesetzen. In der Vorrede zu den Gesetzen der Franken findet sich folgende Stelle: hoc decretum est apud regem, et principes ejus, et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merwungorum consistunt. *Lindenbrog. p. 399.* Das Gesetz der Alemannier hebt so an: incipit lex Alamannorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt XXXIII. episcopis, et XXXIII. ducibus, et LXXII. comitibus, vel cetero populo constituta est. *Lindenbrog. p. 363.* Und die infinita multitudo fidelium, die in den angelsächsischen Parlamenten erscheint, bedeutet nichts anders, Spelman's councils. Ursprünglich hatte, eben so wie im alten Deutschland, jede Person, die ein Schwert führen durfte, in allen Staaten Europens das Recht, sich bey der Nationalversammlung einzufinden. Das Oberhaupt der Nation konnte kein neues Gesetz ergehen lassen, kein altes aufheben, ohne die Einstimmung des Volks.

Aber, bey den alten Deutschen, wurde das Volk sogar bey besondern Gelegenheiten vorgestellt; und Tacitus erzählt uns, daß, wie Civilis den Krieg gegen die Römer erklärte: convocavit primores gentis et promptissimos vulgi. *Hist. lib. 4.* Siehe die histor. Abhandlung über das Alterthum der englischen Staatsverfassung, 5te Abth. Nach der Errichtung

tung der europäischen Staaten wurde man, durch die Unbequemlichkeiten, die aus einer Menge bewaffneter Menschen bey Staatsverhandlungen entstanden, deutlich die Vortheile der Repräsentation gewahr. Und das Volk erschien nun, bey den Zusammenkünften der Nation, durch Abgeordnete, die seine Rechte und Freyheiten vertraten und schützten. Der genaue Zeitpunkt dieser Einrichtung ist in keinem Staate von Europa bekannt. Daß sie aber sehr alt ist, kann nicht bezweifelt werden. Und die Gemeinen treten mit in den Versammlungen der Franken, die man die *champs de Mars et les champs de May* nennt, in den Cortes der Spanier, und den *Wittenagemots* der Engländer, auf.

Daß in Frankreich das Volk, noch vor dem Zeitalter Karl des Großen, vorgestellt worden, ist höchst wahrscheinlich. Und daß es, unter der Regierung dieses staatsklugen, mächtigen Fürsten, von Wichtigkeit war, darüber giebt es entscheidende und gewisse Beweise. Durch das unterrichtende Werk des Erzbischoffs *Zincmar*, de *ordine Palatii*, wird diese Materie in ein sehr helles Licht gesetzt; und der Abt *Mably*, der es ausgeschrieben und commentirt hat, erkennt die oberste Macht der Zusammenkünfte dieser Zeiten, zieht Beyspiele davon, und von dem Einfluß und der Wichtigkeit des Volkes, an. Es konnte, in der That, nichts von großem Belange oder Werth, es sey in Krieg oder Frieden, und über welchen Gegenstand es wollte, ohne Bestimmung desselben abgethan werden. *Lex consensu populi fit, et constitutione regis. Capit. Kar. Calv. an. 864. ap. Balutz. tom. 2. p. 177.* Diese Behauptung wird durch deutliche, zahlreiche, ganz einstimmige Zeugnisse gewährt, durch alte Gesetze, Geschichte und Verordnungen, unterstützt. Siehe *Hotoman*, *Francia Gallia*, c. 10. 11. *Mably*, *Observ. sur l'histoire de France*,

France, lib. 2. ch. 2. *Rymer*, on the antiquity of Parliaments. *) Diese Zusammenkünfte waren sehr von den Etats generaux der folgenden Zeitalter verschieden, wie die Rechte des Volks schon beeinträchtigt, und die gesetzgebende Macht in den Händen des Oberhauptes der Nationen war. Aber, es ist nicht ungewöhnlich, diese mit einander verwechselt zu sehen; und, auf diesen Irrthum sind, gegen die Gemeinen von England, sehr unpaßliche Schlüsse aufgeführt worden.

In welchem Zeitpunkt die Abgeordneten des Volks bey den Spaniern, in den Cortes, zuerst erschienen, ist ungewiß. Aber die Freyheit der Wisigothen, die dieses Königreich stifteten, war sehr unbändig; ihre Liebe für Unabhängigkeit wurde, durch die Bedrückung der maurischen Beherrschung, genährt; und ihre Oberhäupter wurden, einen langen Zeitraum hindurch, in einem verwundernswürdigen Grade von Unterwürfigkeit erhalten. Alle einzelne Mitglieder der gothischen Völkerschaft, die Schwerdter trugen, kamen, so wie die Mitglieder aller barbarischen Stämme, welche Eroberungen machten, ursprünglich mit zu den Staatszusammenkünften; aber, es ist natürlich, zu folgern, daß, wie man anfing, die Nachtheile solcher zahlreichen, tumultuarischen Versammlungen gewahr zu werden,

*) H. Sume hat sich, einer Menge von Zeugnissen ungeachtet, die seinen Behauptungen entgegenstehen, dennoch auf folgende Art hierüber ausgedrückt: „Die große Gleichheit aller Feudalreiche in Europa ist Jermann, der irgend einige Kenntniß von der alten Geschichte hat, sehr gut bekannt; und die Alterthumskundigen aller auswärtigen Lande, wo jemals diese Frage ohne Partheygeist untersucht worden ist, haben zugestanden, daß die Gemeinen sehr spät zur Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht zugelassen worden sind.“ *Kilfer Anhang.*

den, nur Abgeordnete, um das Volk vorzustellen, be-
rufen wurden.

Indessen behauptet man, daß, es sey nun absicht-
lich von der spanischen Regierung geschehen, oder die
Folge von den Einfällen der Mauren, oder von der
Unruhe der Zeiten gewesen, sich nicht früher offenbare
Beweise von dieser Repräsentation des Volks fin-
den, als vom Jahr 1133. Ihre Erscheinung in die-
sem Zeitpunkt hat D. Geddes durch Zeugnisse bewie-
sen; auch hat dieser Schriftsteller ein Vorforderungs-
schreiben bekannt gemacht, wodurch im Jahr 1390
die Stadt Abula ersucht wird, ihre Abgeordneten ins
spanische Parlament zu schicken. *Miscellaneous Tracts*,
vol. 1. Auch giebt es Erweise von einem spanischen
Parlamente im Jahr 1179, bey welchem sich die Ab-
geordneten des Volks einfanden; und von einem an-
dern, im Jahr 1210, dem sie, als ein Theil der ge-
setzgebenden Macht beywohnten. *Gen. Hist. Spayn.*
ap. Whitelock, Notes upon the King's Writ,
vol. 2. p. 65.

Es scheint also die höchste Ungereimtheit und Aus-
schweifung zu seyn, wenn man die Einwohner von
England, wie verschiedene gethan, in einem Zustande
von Slavery; und den Befehl des Fürsten, als ein
Gesetz in einem Zeitpunkte annimmt, wo, in andern
Gegenden Europens, Freyheit und Abgeordnete des
Volks erscheinen, und die Vorrechte des Oberhauptes
durch Nationalversammlungen eingeschränkt und be-
stimmt werden. Dieses Oberhaupt war damals so we-
nig despotisch, daß er jeden Augenblick Gefährlichkei-
ten und Beleidigungen ausgesetzt war. Er konnte,
eines leichten Versehens wegen, abgesetzt werden. Er
wurde zu seinem Amt erwählt. Und sein Krönungs-
eid drückte seine Unterwürfigkeit aus, und verband ihn,
die Rechte seiner Unterthanen zu beschützen.

Die

Die angelsächsischen Gesetze sind ein Beweis, daß er, anstatt nach Gutbefinden und Eigenwillen zu herrschen, der Kontrolle der Staatszusammenkünfte unterworfen war. In den Vorreden zu diesen Gesetzen finden wir, daß die Weisen (*Wites*) oder *Sapientes* ein wesentlicher Theil der Regierung waren. Der Ausdruck, *seniores sapientes populi mei* findet sich in der Einleitung zu den Verordnungen des Königs Ina, vom Jahr 712. Und diese *sapientes populi*, oder Abgeordneten des Volks, erscheinen auch in den Gesetzen anderer angelsächsischen Fürsten. L. L. Anglo-Saxon. ap. Wilkins.

Es ist sehr merkwürdig, daß der Ausdruck *sapientes*, wie man in dem *Du Lange* aus seiner Erklärung dieses Worts, sehen kann, vor Alters, in Italien, diejenigen bezeichnete, die den Angelegenheiten der Städte oder Gemeinheiten vorstanden. Wenn nun Leute dieser Art, allgemein, als ein Theil des angelsächsischen *Wittenagemots* (Nationalversammlungen) vorkommen, so muß es nur dem Vorurtheil unmöglich seyn, nicht gewahr zu werden, daß sie, als Vertreter des Volks, haben handeln, und daß ihnen diese Unterscheidung nur zu Theil werden müssen, weil man von ihrer Weisheit und Erfahrung hohe Begriffe gehabt.

Es wird sogar, aus einem merkwürdigen Zeugniß, augenscheinlich, daß das Wort *Sapientes* die Gemeinen bedeutet haben müsse. In der, von der Grafschaft *Devonshire*, Eduard dem dritten überreichten Bittschrift finden sich folgende Ausdrücke: „*que luy please par l'avys des prelats, countees, barons, et autres sages in cest present parliament ordeiner etc.*“ Diese Bittschrift ist in der 4. Inst. p. 232. gedruckt. Wenn unter der Regierung Eduard des dritten durch *autres sages* die Gemeinen verstanden werden, so kann man

man mit der größten Zuversicht behaupten, daß das Wort *sapientes* eben diesen Sinn in ältern Zeiten gehabt.

Und in der That läßt sich aus den Ausdrücken, wodurch die angelsächsischen Staatszusammenkünfte bezeichnet werden, folgern, daß es Nationalversammlungen gewesen. *Commune concilium*, *conventus omnium*, *concilium cleri et populi*, *omnium principum et omnium sapientum conventus* etc. Alles dieses sind Benennungen, welche uns zwingen, die Einmischung und den Beystand der Gemeinen *) dabey anzunehmen.

In den Jahrbüchern von Winchelcomb, vom Jahr 811, findet man, durch den Ausdruck *procuratores*, ein Mitglied des Wittenagemot bezeichnet. Auch kommt es so in einem Freyheitsbriefe des Königs Athelstan vor. Und es scheint außer allem Zweifel zu seyn, daß die damit angedeuteten Personen Abgeordnete des Volks gewesen sind, wenn man sich erinnert, daß in den spanischen Schriftstellern diese Klasse von Menschen durch *procuradores de las ciudades y villas* ausgedrückt wird. Im Polydor Virgilius finden wir sogar die Worte *procuratores civium populique*, p. 478. ap. *Whitelocke*, vol. 1. p. 378.

Zu diesen Bemerkungen könnte ich eine Menge ansehnlicher entscheidender Zeugnisse hinzufügen. Aber ich

*) H. Summe hat in der That bemerkt, daß „keiner von den Ausdrücken der alten Geschichtschreiber, ob man gleich viel hundert Stellen anführen kann, ohne die äußerste Gewaltthätigkeit, so verdreht zu werden vermag, daß ein Sinn herauskäme, der die Gemeinen zu wesentlichen Mitgliedern des Staatsraths machte.“ *Wilfrid Abhang*. Es thut wehe, wenn man, in einem so großen Manne, einen so augenscheinlichen Mangel von Aufrichtigkeit entdecken muß.

ich bin ist nicht Willens, hauptsächlich mich auf einen Streit über die Wichtigkeit des Volkes einzulassen. Es ist zur Vollständigkeit dieses Werks genug, das Alterthum der Gemeinen, gegen eine Behauptung von ihrem neuern Ursprung, außer Zweifel zu setzen: eine Meinung, die ein neuerer Geschichtschreiber von großem Ruf, mit eben der Zuversicht, die in all seinen Schriften herrscht, aber mit viel weniger nachdrücklichen Gedanken und Raisonnement behauptet, als seinen philosophischen Werken so viel Ruhm verschafft haben.

H. Sume, voller Bewunderung für die Talente des D. Brady, hintergangen durch die Einsichten desselben, geneigt, der Regierung Schmeicheleren zu zollen, oder Willens, Vortheil von einem System zu ziehen, das künstlich genug geschmiedet, und zum Gebrauche fertig war — H. Sume führte seine Geschichte nach den Meinungen dieses Schriftstellers aus. Aber, man muß sich erinnern, daß D. Brady Slave einer Parthey war, und, niederträchtiger Weise, seinen vortrefflichen Geist, und seine bewunderungswürdige Scharfsinnigkeit anwandte, Tyrannen zu rechtfertigen, und die Rechte seiner Nation zu zerstören. H. Sume hat sich, mit wenigerer Hartnäckigkeit, mit einem größern Ansehn von Aufrichtigkeit, und mit all den Kennzeichen eines freyen denkenden Geistes, zu eben denselben Endzwecken herabgelassen; und seine Geschichte muß, vom Anfang bis zu Ende, vorzüglich als eine scheinbare Vertheidigung von Vorrechten angesehen werden. Wenn man sie als eine zierliche, geistreiche Arbeit ansieht, ist sie jeder Empfehlung werth. Aber kein Freund der Menschheit, und der Freyheit von England, kann seine Untersuchungen über unsre Staatsverfassung, und ihren Einfluß auf seine Erzählung, untersuchen, und mit den alten und ehrwürdi-

gen Denkmälern der englischen Geschichte vergleichen, ohne höchliche Verwunderung und patriotischen Unwillen zu fühlen.

7. (S. 71.)

Die allgemeinen Einrichtungen, die Vormundschaften betreffend, findet man beym Craig lib. 2. *Du Cange*, voc. *Custos*, Warda. *La coutume reformée de Normandie*, par Basnage, Art. des Gardes. — *)

In der unterrichtenden Sammlung von Urkunden, *The history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England*, by Mr. Madox betitelt, sind folgende Beispiele von verschiedenen, durch die Krone verkauften, Vormundschaften in dem Zeitraum vom Herzoge Wilhelm bis zu dem Könige Johann anzutreffen. Godfried von Cramavill gab, für die Inhabung der Ländereyen von Aketon, die dem Ralf von Heldebouil und Ralfs Erben zukamen, während der Mindererschaft desselben, XXV. l. X. S. Hugh von Glammavill bot für die Verwahrung seiner Schwester und ihrer Ländereyen, X. l. Ralf von Gernevue erlegte IX. Mark, für die Aufbewahrung von Philipp von Nivebotes Tochter, und deren Erbschaft; Graf David CC. Mark für Stephan von Cameis, und dessen sämtliche Ländereyen, bis zu dessen Vollbürtigkeit, des Königsdienst von denselben unbeschadet;

*) Und in dem Schwabenrecht (Art. 49 und 55.) und im Sachsenrecht (Art. 26.) heißt es: „der Herr ist immer „des Kindes Vormund an dem Gute, das ein Kind „von ihm hat, und soll das Geld des Gutes nehmen, „bis das Kind zu seinen Jahren komme.“ — Die Ursache hiervon war wohl ursprünglich, weil der Lehnsherr für das Kind den Lehndienst leisten mußte. A. d. H.

bet; auch sollte Graf David keine Verbeerungen darin anrichten. Und Philip Fitz Robert erlegte CC. l. und C. Schinken, und C. Käse für die Vormundschaft über die Ländereyen und den Erben des Joo von Munby, bis dieser Erbe volljährig war. Vol. I. p. 323. 324. *)

Bey Betrachtung dieser Verkäufe ist der innere Gehalt der Münzen, und die Veränderung desselben, in Erwägung zu ziehen. Es erhellt aus H. Madox, „daß unter der Regierung Heinrich des dritten, Simon von Montfort zehn tausend Mark für die Aufbewahrung der Ländereyen und des Erben von Gilbert von Unfranville zahlte, bis zur Vollbürtigkeit und Verheyrathung desselben, die Vergebung der Pfarrpfründen und Ritterlehen, und andere Zubehör, und Heimfälle mit eingerechnet;“ und Lord Littleton hat den Betrag dieser Summe, nach dem gegenwärtigen Gehalt der Münzen ausgerechnet. „Zehn tausend Mark, sagt er, enthalten am Gewicht so viel Silber, als ist zwanzig tausend Pfund; und da der Werth des Silbers, in jenen Zeiten, unstreitig fünfmal höher stund, als ist, so macht diese Zahlung mehr aus, als wenn heutiges Tages hundert tausend Pfund an die Krone bezahlt würden.“ Hist. of Henry II. vol. 2. p. 297. Madox, vol. 1. p. 326. — **)

U 2

7. (S. 72.)

*) Erst im Jahr 1318 kaufte die Stadt Halle dem magdeburgischen Bischoff Burkard das Vormundschaftsrecht, das dieser über die Stadtgüter hatte, für 500. stendelische Mark ledigen Silbers ab. S. Kressii Diss. de priv. agric. Com. et Nob. §. 15. A. d. U.

**) Der Erzbischoff von Trier kaufte Kaiser Karl dem vierten viele dergleichen Vormundschaftsrechte ab. S. Kressii Dissert. de Privil. Agric. Com. et Nob. §. 15. A. d. U.

8. (S. 72.)

Daß aus der Veytretung der Lehnwaare, oder Lehngebühr, allerhand Bedrückungen entstehen müssen, werden folgende, aus der englischen Geschichte genommene Beyspiele, zur Gnüge erläutern.

In dem fünften Jahr der Regierung des K. Stephan zahlte Walter Hait fünf Mark Silber, als Lehngebühr, für seines Vaters Ländereyen; Alice, Gemahlinn des Roger Bigot, hundert acht und neunzig L. für ihres Vaters Ländereyen von Belvoir; Woleran Fitz William XXXIII. L. VI. S. und VIII. d. für die seinigen. — Unter der Regierung Heinrich des zweyten erlegte William Fitz William XXV. Mark, als Lehnwaare für sein Land; Theobald von Waleines XXX. L. für sechs Ritterlehen; und Robert von Dudavill, X. Mark. — Zur Zeit Richard des ersten, gab Robert von Oldavill's Sohn hundert Mark für die Abnahme seiner Huldigung, und als Lehngebühr und Einziehungsrecht seiner Ländereyen; Walter von Niewenton zahlte XXVIII. S. und IV. d. für die Einziehung des vierten Theils eines Ritterlehens, das an den König, wegen unterlassener Zahlung der Lehnwaare, verfallen war. William von Novo Mercato erlegte C. Mark, damit der König desselben billige Abstattung der Lehngebühr annehmen möchte, nämlich C. L. — Unter der Regierung des K. Johann gab John von Venecia, CCC. Mark, als Einziehungsgebühr und Lehnwaare, huldigte dabey dem Könige, und versprach ihm, in jedem Jahr, ein annehmliches Geschenk. Gottfried Wake zahlte CC. Mark, als Lehngebühr. Madox, hist. of the excheq. vol. I. p. 316. 317.

Die kleinern Schritte in der Geschichte der Lehnwaare, und der übrigen Lehngefälle, sind kein Vorwurf

wurf dieses Werks. Der Leser, der die Lehnsgebühe in England näher untersuchen will, kann L. L. Guliel. L. L. Henr. I. Chart. Johan. etc., und, auswärtige Staaten betreffend, den Brussel, usage des siefs, liv. 2. Assises de Jerusalem und die Glossarien, zu Rathe ziehen.

9. (S. 72.)

Littleton, on tenures, sect. 107. *Du Cange*, Disparagere. La Coutume reformée de Normandie.

10. (S. 73.)

Celestia, Frau des Richard, Sohn von Colbern, gab XI. S. für die Vormundschaft ihrer Kinder und deren Ländereyen, und daß sie nicht verheyrathet werden könnte, als nach ihrem eigenen Gutbefinden. William, Bischoff von Ely, zahlte CCXX. Mark für die Aufsicht des Stephan von Beauchamp, und daß er ihn verheyrathen könne, an wen er wolle. William von St. Marienkirch erlegte D. Mark, zur Erhaltung der Vormundschaft über Robert, Sohn des Robert Fitzharding und dessen sämtliche Erbschaft, dessen Ritterlehen und Verschenkung der Kirchenpfünden, zusamt dem Recht, die dazu gehörigen Frauen, und ihn selbst, an eine seiner Verwandtinnen zu verheyrathen; ausbedungen, daß Roberts Ländereyen, bey dessen Vollbürtigkeit, an denselben zurückfielen. Barth. von Muleton erkaufte mit C. Mark die Vormundschaft über die Ländereyen und den Erben des Lambert von Mbetost, und daß er Lamberts Frau, nach seinem eigenen Gefallen, verheyrathen könne, doch alles ohne Verringerung. Gottfried Cross gab XL. Mark für die Vormundschaft der Ländereyen und Er-



ben Campson von Mules, die Königsleute waren, imgleichen deren Verheyrathung. Johann Graf von Lincoln, Constabel von Chester, zahlte MMM. Mark, um seine älteste Tochter Maud mit dem Richard von Clare verheyrathen zu dürfen. Gilbert von Maisnil erlegte X. Mark Silber, um die Erlaubniß zur Verheyrathung vom Könige zu erhalten. Lucia, Gräfinn von Chester, gab D. Mark Silber, um binnen fünf Jahren nicht verheyrathet zu werden. Cecilia, Frau des Hugh Pevere, erkaufte mit XII. L. X. S. die Freyheit, sich zu verheyrathen, an wen sie wollte. Ralf Fitz William erlegte C. Mark, daß er Margarethen, Witwe des Nicolas Corbet, heyrathen könnte, die zu den Königsleuten gehörte. Und Alicia Bertram gab XX. Mark, daß sie nicht genöthigt würde, sich zu verheyrathen. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 322-326. 463-466.

Diese merkwürdigen Nachrichten sind aus Urkunden der Regierung Heinrich des zweyten, Richard des ersten, Johannis, Heinrich des dritten und Eduard des ersten.

II. (S. 73.)

Heinrich der zweyte legte eine Lehnshülfe von Einem Marklehen, zur Verheyrathung seiner Tochter, mit dem Herzoge von Sachsen, auf. Der Beytrag des Grafen von Clare für seine Ritterlehen, und die Ritterlehen der Gräfinn seiner Gemahlinn, betrug, für alte Belehnungen, vier und neunzig Pfund und ein halbes; und für neu gereichte Lehen CIII. S. III. d. Alle Belehnungen, die vor dem Tode Heinrich des ersten waren ertheilt worden, es sey an Lehns Herren oder an Ritter, hießen *vetus feffamentum*. Die Lehen, die seit der Thronbesteigung Heinrich des ersten waren gege-

gegeben worden, waren neue Lehen. Dieses erhellet aus dem Schatzregister.

Heinrich der dritte erhielt, von jedem Ritterlehen, eine Lehnhülfe von XI. S., wie sein ältester Sohn die Ritterwürde erhielt. Wie König Richard, bey seiner Rückkunft aus dem gelobten Lande, in Gefangenschaft gerieth, wurde eine Lehnhülfe, zum Lösegeld für ihn, gegeben. Die Baronen und Ritter zahlten, für jedes Ritterlehn, XX. S. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 572. 590. 596.

Bey allen Lehnhülffen konnten die Ritterleute zur Unterstützung der Königsleute angesprochen werden. Jene mußten sogar, zur Tilgung der Schulden dieser, beysteuern. *)

12. (S. 73.)

Du Cange, voc. Auxilium. *Brussel*, usage général des Fiefs en France. *Const. Norm.* *Madox*, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 614-618.

13. (S. 74.)

Spelman, voc. Felonia. *Lib. Feud.* *Etablist. de St. Louis*, liv. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 3.

Zweyter Abschnitt. (S. 76.)

1. (S. 78.)

Es ist wahrscheinlich, daß, ursprünglich, sehr wenig Feyerlichkeit bey dem Zweykampf statt gefunden. (1stes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn. und die Noten) Aber, so bald Rangordnung und Sitten sich verfeinerten, wurden eine Menge Besonderheiten

U 4 erfun-

*) Zur Verheyrathung der Töchter des Kaiser Friedrich des zweyten mußten die Stände eine Beysteuer geben. *S. P. de Vineis epist.* A. D. U.

erfunden, und beobachtet. Dadurch ist folglich diese Einrichtung eine der verwickeltesten in der neuern Rechtsgelehrsamkeit. Es würde ein unschickliches Unternehmen seyn, mit einer Note einen Gegenstand erschöpfen zu wollen, der einen ganzen Band füllen könnte. Es kommt mir nur zu, einige Bemerkungen zusammen zu tragen.

Ich will zuerst eine Unterscheidung anzeigen, die von manchen Untersuchern dieser Materie nicht gesehen worden, und die Schuld ist, daß diese Untersucher in einem Labyrinth herum wandern. Zu dem Zweykampfe gelangte man auf zweyerley Wegen; der eine war durch die bürgerliche Gesetzgebung gemacht; der andere durch die Ehre. (Erstes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn.) Und verschiedene Gebräuche fanden dabey statt, je nachdem man auf diese oder jene Art dahin gekommen war. Die Anordnung der einen hieng von dem gemeinen Gesetze, und den gewöhnlichen Richtern, die Einrichtung der andern von dem Ritterhofe, oder den Vorschriften ab, nach welchen dieser Ritterhof angelegt war. Beym Durchlesen dessen, was hierüber verschiedene Schriftsteller gesammelt haben, findet man diese verschiedenen Gebräuche ganz unter einander geworfen. Entweder kannten die Autoren diese Verschiedenheit nicht, oder hatten eine unvollkommene Vorstellung davon. Sogar in den Untersuchungen des P. Montesquieu, den gerichtlichen Kampf betreffend, ist daraus vielleicht eine Verwirrung entstanden; und, in den Bemerkungen des D. Robertson über diesen Gegenstand, ist die Unordnung augenscheinlich und handgreiflich. (Siehe Note 22 zur Geschichte Carl des fünften.)

Man hat in der That behauptet, daß der Ritterhof nicht ehe, als im eilften Jahrhundert, oder noch in einem spätern Zeitpunkt, erst bekannt geworden ist.

Auch

Auch ist es wahrscheinlich, daß er mit all seinen Förmlichkeiten, und in seinem ganzen Glanze, nicht in einem frühern Alter sein Daseyn gehabt hat. Aber es giebt Zeugnisse, daß die Rechte desselben, in sehr alten Zeiten, schon gehandhabt worden sind. Und man kann, aus einer Untersuchung der allerältesten Gesetze der Barbaren, darthun, daß die Geschäfte desselben, sehr wenig Fälle ausgenommen, nicht nach dem Gemeingefetz abgethan wurden. Wenigstens wissen wir, mit Gewißheit, daß in England, in dem sächsischen Zeitpunkte, ehe ein ordentlicher Ritterhof errichtet war, Ehren- und Kriegeshändel unter der Leitung der Heretochs standen, indem, zu gleicher Zeit, der Zweykampf, als eine bürgerliche Vorschrift betrachtet, von den gewöhnlichen Richtern geordnet wurde; und daß, unter den Normännern, wie der Ritterhof förmlich und mit den ausgedehntesten Vorrechten, existirte, der Constabel und der Marschall in die Gerichtsbarkeit der Heretochs getreten waren. *Spelman, Gloss. p. 400. Sir Edward Coke, on the Court of Chivalry.*

Wenn, bey einem Rechtshandel, kein entscheidendes Zeugniß beygebracht werden konnte, so erkannte man auf einen Zweykampf; und dann war der Zweck desselben bürgerliche Vorsicht. Wenn Ehrensachen oder Waffenstreit abgethan werden, oder ein stolzer und verwundeter Geist Genugthuung erhalten sollte, so erfolgte er auch, und dann war er eine Einfekung des Ritterwesens. In dem erstern Falle standen die gewöhnlichen Ritter demselben, als einem Gegenstande des Gemeingefetzes, vor; in dem letztern ordneten ihn die Richter des Ritterhofes an, der Constabel nämlich und der Marschall; und die Verfahrensweisen dabey waren, in diesen Fällen, wesentlich verschieden.

Die Gerichtsbarkeit des Ritterhofes erstreckte sich sowohl auf Angelegenheiten des Krieges, des Vorranges, und der Waffenvorzüge, als auch Ehrenhändel; Verräthereyen, und, außerhalb Landes verübte Verleumdungen, gehörten vor seinen Richterstuhl. Mit einem Worte, die Gerichtsbarkeit des Constabels und des Marschalls erstreckten sich dahin, wohin das Gemeingesetz nicht reichte. 4 Instit. c. 17.

Aber, man konnte von diesen Richtern sich auf den Souverain, als das Waffenhaupt, berufen, und er konnte, durch seine Macht, ihr Verfahren aufhalten. Daher kommt es, daß wir Könige von England finden, welche Ritterkämpfe untersagen; so wie sie, als Vorsteher des bürgerlichen Staates, den gerichtlichen Zweykämpfen Einhalt thun konnten. Beyspiele von ihrer Gerichtsbarkeit, in beyden Fällen, sind nicht ungewöhnlich. Eine Handhabung derselben fand, in dem vorgesezten Ritterkampfe zwischen dem Lord Bea und H. Ramsay, statt. Jener, ein schottischer Lehnherr, beschuldigte die H. Ramsay und Meldrum, daß sie ihn übers Meer gebracht hätten, um in die Verräthereyen des Marquis von Hamilton verflochten zu werden. Ramsay läugnete die That, und erbot sich, durch Zweykampf, von dem Vorwurf sich zu reinigen. Ein Ritterhof wurde, durch eine, mit dem großen Siegel bekräftigte Vollmacht, niedergesetzt; und die Partheyen waren auf dem Punkt, handgemein zu werden, als Karl der erste sich dazwischen legte, und sie, als Gefangene, in den Tower schickte. Kennet, complete history of England, vol. 3. p. 64. Bey einem gerichtlichen Kampfe, der, eines Rechts-handels wegen, zwischen den Vorsehern Simon Low, und J. Kine, von Seiten des Klägers, und Thomas Paramore, von Seiten des Beklagten, angezettelt war,

schlag

schlug die Königin Elisabeth sich ins Mittel. *Spelm.*
Gloss. p. 103.

Bei den Ritterkämpfen waren keine Vorseher üblich, weil Ehrenhändel durch die Partheyen selbst abgethan werden mußten. Bei gerichtlichen Kämpfen waren dergleichen gestattet, weil diese Untersuchung des Rechts nichts als eine Berufung auf die Gottheit war, welche die Wahrheit, durch einen wundervollen Beystand der unschuldigen Person, an Tag bringen sollte; und dieser Beystand konnte sich so gut bei der Person selbst, als bei dem Vertreter derselben offenbaren. Die Mode der kriegerischen Zeiten verleitete indessen die Partheyen, ihre Sache selbst abzumachen; und, im Allgemeinen, kamen die Vorkämpfer nur alten und schwachen Personen, Priestern, Mündeln und Weibern zu. *Du Cange*, voc. *Campiones*.

Die Richter konnten aber, vor Alters, entscheiden, in welchen Fällen ein gerichtlicher Kampf zugelassen werden sollte; und dieses war ein sehr zweckmäßiger Eingriff in die Hestigkeit, mit welcher der Zweykampf, Vorzugsweise vor allen andern Prüfungsarten, gesucht wurde. *Brüssel*, ulage general des Fiels, liv. 3. ch. 13. Er gab sogar besondere Gesetze, zur Bestimmung der Gelegenheiten, bei welchen allein er genugsam seyn konnte. Man findet hierüber die folgende Verordnung Heinrich des ersten: non fiat bellum sine capitali, ad minus X. sol. nisi de furto vel hujusmodi nequitia compellatio sit, vel de pace regis infracta, vel in illis in quibus est capitale mortis, vel diffamationis. *L. L. Henr. I. c. 59.*

Unter der Regierung Heinrich des zweyten war es der Gebrauch, dem Beklagten die Wahl zwischen den Geschwornen und dem Zweykampf zu lassen: habebit electionem, sagt *Bracton*, utrum se ponere velit *super patriam*, utrum culp. sit de crimini ei imposito,

fito, vel non: vel defendendi se per *corpus suum*. Lib. 3. c. 18. Dieses zeigt den Verfall des Zweykampfs an, und, diesem gemäß, machte er endlich der Entscheidung der Geschwornen Platz. Aber es findet sich noch eine Anspielung auf diese Freyheit, die Sache entweder durch das Vaterland, (wodurch die gerichtliche Form verstanden wird) oder durch den Zweykampf (der die Berufung auf die Gottheit bezeichnet) untersucht zu haben, in der, den Missethättern vorgelegten Frage: „Wie willst du gerichtet seyn?“ Er antwortet darauf: „durch Gott und mein Vaterland.“ Hier ist eine Rechtsregel, welche ihrer Ursache, und ihrer Nothwendigkeit überlebt hat. Die Frage setzt eine Wahl voraus, da keine Wahl mehr statt findet. Und die Antwort schließt beyde Untersuchungen in sich, obgleich nur eine noch besteht. Ungereimtheiten dieser Art, (denn die Sache verdient keinen andern Namen) müssen, bey dem Fortrücken der Rechtsgelehrsamkeit, in allen Nationen häufig seyn.

Der Ritterkampf verlor seine Rechtmäßigkeit bey dem Verfall des Ritterhofes. Er hinterließ, indessen, den Zweykampf oder die Herausforderungen der Neuern, welche auszuschlagen, entehrend, und anzunehmen, gesetzwidrig ist. Die Gerichtshöfe, welche den gerichtlichen Zweykampf in sich verschlangen, konnten gegen denselben kein Mittel gewähren.

Ein viel geringeres, obgleich nützlicher Ueberbleibsel des ehrenvollen Ritterhofes (dessen Ansehen einst so groß war, daß er in den Bezirk anderer Gerichtshöfe bennache Eingriffe that) findet sich iht auch bey den Herolden, oder Wappenkundigen, die bey Stamm-bäumen, Ahnenproben und Leichensfeiern noch ihr Geschäfte finden, und Erhebungen in die Würde eines Pairs beurfunden.

Der

Der Verfall der Ritterfitten war die entfernte Ursache von dem Verfall dieses Gerichts; und die, ihr zunächst bewirkende, vielleicht, der Neid über die große Macht seiner Vorsteher. Seit dem dreizehnten Jahre der Regierung Heinrich des achten hat es keinen Großconstabel von England mehr gegeben; und der Marschall ist endlich in einen bloßen Titel oder Ehrennamen hingeschwunden.

In Frankreich standen die Ehrenhändler, ursprünglich, unter der Erkenntniß des Großhaushofmeisters (majordomus); und dieser Kronbediente, der endlich die größte Macht erlangte, erscheint in den Zeiten des entfernten Alterthums. *Du Cange*, voc. Majordomus. Diese Würde wurde, nach der Regierung des Hugo Kapet, unterdrückt; und aus seinen Trümmern erhoben sich vier Gerichtshöfe. Einer von diesen war der Ritterhof, oder das Amt des Großconstabels, und des Marschalls. Die andern waren die Gerichtshöfe des Großkanzlers, des Großschatzmeisters, und des Großmeisters von Frankreich, oder des obersten Richters über des Königs Hofstaat. Denn, der Großhaushofmeister hatte, in den Zeiten seiner Größe, die Gerichtsbarkeit über Alles, was sich auf Waffen, Rechtshändler, und Staatseinkünfte bezog, an sich gerissen.

Zusatz des Uebersetzers.

„In Deutschland finden wir zwar, nachdem es von Frankreich getrennt war, keinen allgemeinen, immer bestehenden Ritterhof; und in dem Geiste der Nation, der von dem Ritterwesen weniger belebt wurde, als der Geist unsrer Nachbarn, scheinen zunächst die Gründe davon zu liegen. Aber wir haben unser Kampf- und Kolbengericht gehabt, so gut wie sie; denn eben der kriegerische Geist, durch welchen die bürger-

bürgerliche Gesetzgebung, in ganz Europa, ihren eigenthümlichen Gang erhielt, und auf die gerichtlichen Zweykämpfe bey uns sowohl, als allen nordischen Völkerschaften, geführt wurde, — dieser Geist, der, seiner Hestigkeit wegen, natürlich sehr leicht gereizt und beleidigt werden, und den, ein unrechtmäßig gegebener oder genomener Vorzug, ein zweydeutiges Wort, eine Beschuldigung aufbringen kann, war uns, im Ganzen, mit ihnen eigen; und mußte natürlich auch zum Ritterkämpfe leiten.

Daß er bey uns durch die Gesetze selbst eine Sanktion erhalten, ergiebt sich aus dem Iege Alamannorum, dessen tit. XL. wohl zu Ehrenhändeln gezogen werden kann. Si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit, et ad regem aut ad ducem eum accusauerit, et inde probata res non est, nisi quod ipse dicit, liceat illi alii, cui crimen imposuit, cum tracta spatha se idoneare contra illum alium. Und in dem L. Baiivar. tit. II. c. 1. heißt es von dem: qui inculpatus fuerit, quod de morte ducis fuerit consiliatus — si autem unus fuerit testis et ille alter negauerit, tunc Dei accipiant iudicium: exeant in campo et cui Deus dederit victoriam, illi credatur; et hoc in presenti populo fiat, ut per invidiam nullus pereat.

Diesem Gesetz, oder Gebrauch zu folge finden wir nun, in der Geschichte Deutschlands, eine Menge Beispiele von Ritterkämpfen, von welchen wir einige mit den eigenen Worten der Historiker darlegen wollen. Von einem, unter der Regierung Otto des zweyten gehaltenem, heißt es bey Dittmarus (lib. 3. p. 343. edit. Leibn.) Accusatus apud Imperatorem Gero Comes, a Waldone, — — deindeque convocatis ad Magdeburg cunctis regni principibus congressi sunt hi iudicio in insula quadam singulari certamine.

tamine. Lambertus Schafnaburgensis erzählt, bey dem Jahr 1070, daß der Herzog Otto von Bayern von Einem, Namens Egen, beschuldigt worden, als stünde er K. Heinrich dem Dritten nach dem Leben; und daß dieser darauf dem erstern befohlen, ut objectum crimen congressus cum accusatore suo, manu propria refelleret. Und der Geschichtschreiber setzt hinzu: Ille (Dux Bauariae) cum quovis etiam indigno, etiam praeter natales suos pugnare malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri. Sogar vom K. Heinrich dem vierten berichtet uns eben dieser Schriftsteller bey dem Jahr 1072, daß, da der Herzog Rudolph von Schwaben den Reginger angestellt, das Gerücht auszustreuen, als ob er, der Kaiser, aus dem Convent zu Würzburg Willens gewesen, die sämtlichen deutschen Fürsten Heinrichen zu lassen, dieser Kaiser sich öffentlich erklärt, er wolle seine königliche (die Oberhaupts) Würde bey Seite setzen, und nicht mit Worten, sondern mit seiner Hand, diese Erfindungen und Lügen des Herzog Rudolphs zu Schanden machen. —

Eine merkwürdige Urkunde über diese Ehrenhändel findet sich in M. Seilers Theatro tragicarum historiarum (p. 128). Sie ist vom Jahr 1336, und vom Kaiser Ludwig von Bayern für Hektorn von Trautmannsdorf ausgestellt, der sich seiner Ehren benommen glaubte, weil Seyfried Frauenberger „sich allenthalben berühmet, besser und vom „Adel aelter Herkommens zu seyn, dann er.“ Nachdem beyde ihre Ahnenbriefe vorgebracht, heißt es, „haben sich diese beede außerhalb Unser zu kempfen „(bey ihren großen Ahnen geschworen) verpflichtet, „umb Saengnus, und um ihr Schilt und Helm, „und Kleinod darin, und darauf den andern „Sieghaften mit Leib und Wappen heimfallen „solle,

„solle, das mit hohen Bitt an Uns gerhan, ih-
 „nen das zu vergunnen.“ Die letzten Worte die-
 ser Stelle beweisen, daß, wenn Ehrenhändel einmal
 vor den Oberherrn gebracht waren, dieser auch die
 Einwilligung dazu geben mußte, und sie foglich auch
 untersagen konnte.

Freylich finden wir weder hier, noch sonst Bey-
 spiele eines eigentlichen allgemeinen Ritterho-
 fes; aber es ist doch gewiß, daß es sowohl Richter,
 als Beystände (Sekundanten, damals Griefwar-
 ten genannt,) dabey gegeben. Nur scheinen die Ge-
 bräuche dabey, in den verschiedenen Provinzen Deutsch-
 land, verschieden gewesen zu seyn, wie man aus einer
 Vergleichung des Sachsen- und Schwabenrechts, des
 magdeburgischen Weichbildes, der Ordnung des
 Kampfrechts am Landgericht zu Franken, der Ordnung
 des Kampfs des Burggrasthums zu Nürnberg sehen
 kann. Und obgleich alle diese Verordnungen mehr den
 gerichtlichen Kampf, als den Ehrenkampf an-
 gehen; so ist dennoch etwas, das bey jedem Kampf
 zwischen Rittern (und andre kämpften nicht, und konn-
 ten nicht kämpfen) zu beobachten war, darin ausge-
 macht. In dem Sachsenrecht heißt es (151):
 „Welch Schoeppenbarfrey Mann einen seiner Genossen
 „zu Kampf anspricht, der muß beweisen, wer seine
 „vier Anen sind, und sein Handmahl, das ist seine
 „ordentliche Gerichtsstat, und die benoehmen, oder
 „sener wegert Im wol Kampfs mit Recht.“ — Fast
 eben so lautet der 29ste Art. des 3ten Buchs. Und
 im ersten (Art. 63.) wird gesagt: „Ein jeglicher Man
 „mag Kampfes wegern, dem, der nicht als wol ge-
 „born ist, als er. Wenn er aber bass geboren ist, so
 „kan ihn der weniger geborne nicht verwerfen umb
 „der bessern geburth Willen, ob er ihn anspricht.“ —
 Eben so heißt es im 33sten und 35sten Art. des mag-
 deburgi-

deburgischen Weichbild; und in dem Schwabenrecht (Kap. 51. 164 und 170. §. 3.) Auch die Verordnung K. Friedrichs des ersten (de pace tenenda) in den Lib. feud. (II. tit. 27.) setzt eben dieses fest. — Doch entblödeten Fürsten sich nicht, mit bloßen Rittern den Zweykampf anzunehmen, wie das vorhin angeführte Beyspiel vom Herzog Otto von Bayern beweiset.

Indessen finden sich auch verschiedene, den eigentlichen Ritter- oder Ehrenkampf, näher angehende Vorschriften in den oben angeführten Gesetzbüchern. Aus der Ordnung des Kampfs des Burggrafthums Nürnberg, ersehen wir, z. B. daß der Landrichter gleichsam die Richterstelle dabey vertreten, und das gewesen, was der Constabel in England und Frankreich war; daß er zwölf Ritter zu Beysitzern gehabt, u. s. w. Es heißt nämlich: „Darauf solle ihme (dem Landrichter) derselbe Fürsprecher reden, wie das
 „Zanß zc. hie stande in des Reichs Noth, und bringe
 „für, wie Congz zc. habe gerathen an das an heilig
 „Reich, jehe (bejaha) er ihm, daß, das sey ihme lieb;
 „laugen (läugne) er ihme aber daß, so woll er ihme
 „das beweisen mit seinen Kolben auf sein Haupt, nach
 „Kampfsrecht, und soll darauf bitten eins Kaempffli-
 „chen Fürbets gehn demselben seinen Widertheil und
 „fragen, ob ihm das nicht billig durch Recht gegeben
 „werde, daß ihm demnach Frage des Landrichters
 „durch ein gemein gespraech der Urtheiler, der zum
 „münsten zwölff Wappengenossen seyn sollen, ertheilt
 „werden soll.“ —

Auch findet sich in der Ordnung des Kampf-
 rechts am Landgericht zu Franken eine Stelle,
 die, ob sie gleich den Rechtskampf zunächst angeht,
 dennoch uns von dem deutschen Ritterhof Vorstel-
 lungen giebt, da vor diesem Landgericht auch ein
 F Ehren-

Ehrentampf abgethan werden konnte. Es heißt:
 „daß der Landrichter, als ein Herzog in Franken
 „sein Schwerdt zwischen den Beinen liegen habend,
 „auf einem hohen Stuhl ein Harnisch, vnd bey ihm
 „auf einem niedern Stuhl IX. XI. oder mehr Ritter
 „auch im Harnisch sitzen sollen. Der Forderer vnd
 „Antworter soll in ihrem Kampf-Gewandt, nehmlich
 „in einem grauen Rock mit einem Kampf-Hut, ver-
 „nehet mit Riemen, in grauen Hosen, ohne Füßling,
 „mit Kolben vnd Schild durch den Caemmerer, so
 „auch ein Ritter war, bey der Hand mit Gesang vnd
 „Geschrey: in Gottes Namen fahren wir ic.
 „vor Gericht gebracht, iedem ein Fürsprecher durch
 „Urthel der Ritter gegeben, drey Gerichtstage von
 „XIV. Tagen zu XIV. Tagen gehalten, im dritten
 „Gerichts-Tag der unsere Krays beschrenkt, vnd die
 „Schranken mit Rittern, Knechten vnd Wapnern be-
 „stellt werden.“ u. s. w. Und aus diesen Verordnun-
 gen ergiebt es sich wenigstens, daß dieser Gerichtshof
 ein wirklicher Ritterhof gewesen, weil Richter, Bey-
 sizer, und sogar der Kreis bey dem Zweykampfe, aus
 Rittern bestanden.

Von den Feyerlichkeiten bey der Vollziehung
 desselben, glauben wir den Lesern eben auch eine kleine
 Vorstellung geben zu müssen. In Seb. Münsters
 Cosmographie (3. 808.) findet sich, bey Beschrei-
 bung von Schwäbisch Halle, folgende Stelle: „In
 „dieser Stadt ist ein Kampf-Gericht, wenn zwey
 „Edel-Rittermaessige mit einander kaempfen wollen,
 „um Ehr und Glimpf. — Nachdem ein Erbar Rath
 „dieselbst von Kaysern vnd Koenigen vor vielen Jah-
 „ren gefreyet ist, so sich also zween Edel Rittermaessig
 „mit einander verwilligen, vnd beyd ein Rath um
 „Platz vnd Schirm bitten — — benennt ihnen ein
 „Rath ein Tag darauff zu erscheinen — und thut
 „moeg-

„moeglichen Fleiß, sie in ein ander Mittel vnd Weg
 „gütlich — zu vereinen. So daß aber nit sein
 „will — — saget ihnen ein Rath Platz und Schirm
 „zu, und benennt ihnen ein Tag zu kommen, vnd ist
 „ihr Begehr wie vor, so müssen sie beyde schweh-
 „ren zu Gott, ihrem Fürnehmen gestracks auf den
 „bestimpten Tag Folge zu thun, vnd benennt ihnen
 „ieden ein Anzahl Leut, moeg er mit ihm bringen,
 „vnd nicht mehr Personen. — Auf dieselbig Zeit
 „laest ein Rath den Markt oder Platz mit Sand
 „beschütten, vnd vnschränken, vnd iedem ein
 „Hütten, da er mit den Grieswarten vnd sei-
 „nen Verwandren seyn moeg, machen, vnd
 „iedem ein Todten-Bahr mit Kerzen, Bahr-
 „Tücher, vnd andern Dingen, die zu einer
 „Leicht gehoerend. Es wird auch ein ieden
 „seines Gefallens, ein Beicht-Vater, zween
 „Grieswarten vnd einem als dem andern gleich
 „Harnisch vnd Wehr zugelassen, oder morgen
 „sich das als selbst zu Ross oder Fuß vereinen,
 „wie sie deshalb, in Schriften versprochen vnd zuge-
 „sagt haben. Vnd alsdenn in gegen ihren beyden laest
 „ein Rath als gleich Schuß vnd Schirm oeffentlichen
 „ausrufen und verkünden, daß niemand schrey,
 „deut, wink, oder sonst zeichen thu vnd gaeb.
 „Vnd welcher das nit thut, den woll ein Rath durch
 „den Nachrichten, der dann gegenwärtig seyn soll, mit
 „einem Handbeyl vnd Block die rechte Hand vnd den
 „linken Fuß abhauen lassen ohne Gnad. Es werden
 „alle Thor verschlossen, alle Thüren, Wehr vnd
 „Mauern besetzt, vnd alle Gassen mit eyssen Ketten
 „durchzogen, bewart vnd versehen. Weiter wird ver-
 „boten, daß kein Frauenbild noch Knab vnter XII.
 „Jahren alt darbey seyn, oder zu sehen gestatt werde.
 „Alsdann bestimpt ein Rath ihnen beyde Stund,
 „F 2 „auff

„auff den Platz in sein Hütten zu kommen, mit seinen
 „Beicht-Vater vnd Grieswarten vnd verwechselt als-
 „dann ein Grieswarten vnd befehligt iedem in sein
 „Hütten zu gehen, vnd auff das allerheftigst mit al-
 „lem Fleiss aufmerken zu haben, daß keiner wider
 „den andern Vntrew, sonder Gefahr noch
 „Vorthail der Wehr vnd Waffnen suche, thue,
 „noch hab in kein Weiß noch Weg. So daß
 „alles geschicht, alsdenn laest man sie gegen einander
 „austreten, vnd wird bestellt mit lauter Stimme drey-
 „mal zu ruffen. Zum ersten, zum andern vnd zum
 „dritten mal, so wenden sie einander an. Welcher
 „verwundet wird, vnd sich dem andern ergiebt, der
 „soll hinführo geachtet werden Ehrloß, auf kein
 „Pferd mehr sitzen, kein Bart scheren, noch Waffnen
 „oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren untüchtig.
 „Vnd welcher todt liegen bleibt, vnd also, wie lauter,
 „überwunden wird, der soll zur Erden ehrlich bestattet
 „werden. Vnd dieser, der also obligt, der soll sein
 „Ehr gnugsamlischen bewert haben, auch forthin ehr-
 „licher gehalten werden.“ — Auch benamt dieser
 „Schriftsteller verschiedene Ritter, die zu Halle ge-
 „kämpft, als Jost von Burgaw, und Jeorg Sail,
 „Grentter und Barsteller u. a. m. Und in der vor-
 „hin vom K. Ludewig ausgestellten Urkunde findet sich
 „ein anderer merkwürdiger Umstand, wie nämlich der
 „Ueberwinder den Ueberwundenen der Kaiserinn zu ei-
 „ner Ehrung geschenkt; und nur unter der Bedin-
 „gung wieder frey gesprochen worden, daß die Familie
 „seines Besiegers forthin in Allem, mit ihr Leib
 „vnd Waffnen den Fürstandt (vor ihm) haben
 „sollten. — —

Wie endlich die Sitten milder, die Fürsten mäch-
 tiger und unumschränkter, und die deutschen Ritter
 ärmer und muthloser wurden, ergiengen auch unter
 uns,

uns, und von sehr vielen Reichsfürsten, sogenannte besondere Duellmandate, wovon das braunschweigische vom Jahr 1646 eines der ältesten zu seyn scheint. Indessen sind diese Verbote, nach der Bemerkung eines Fürsten, der selbst eines bekannt gemacht hat, nicht mächtig genug gegen den Geist der Nation und das Herkommen. Und die Fürsten selbst, die ihn verbieten, halten den für entehrt, der sich ihn verbieten läßt. Und diejenigen, die unter ihren Untertanen vorzüglich kriegerischen Geist und sogenanntes Point d'honneur zu unterhalten suchen, thun zuweilen noch mehr. Sie rathen dazu; oder geben doch Winke, die oft kräftiger wirken, als Befehle. — —

Der gerichtliche Zweykampf bestund bis ins funfzehnte Jahrhundert unter uns. Und die Unwissenheit der frühern Zeitalter, da man zu wenig schreiben konnte, um Verträge und Urkunden abzufassen; der kriegerische Geist, der einmal auf alles Wissen zu verächtlich herab sah, um die Unwissenheit nicht in Schutz zu nehmen, und der sein Wort anders, als mit dem Schwerdt gut zu machen, für schändlich hält; die Folgen jener Unwissenheit, wodurch Eide zu alleinigen Beweisen, und folglich die Zweykämpfe noch ein sicherer Mittel, zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit wurden, oder doch zu seyn schienen, indem jene weniger sichtlich, als diese, die Einmischung der Gottheit, an welche die Zeitalter glaubten, zuließen, und also zu Meineiden werden konnten; dieser Glaube an die besondere Einmischung der Gottheit in Alles, wozu Muth gehörte, welchen den nordischen Völkern ihr Clima gegeben hatte, und den ein anderer christlicher Aberglaube an die Wunder der Heiligen nährte: — alle diese Umstände zusammen genommen, mußten den gerichtlichen Zweykampf gesetzmäßig machen. Auch wird in den Gesetzen der alten Deut-

sehen darauf eben so oft, wie in den Gesetzen der übrigen nordischen Völkerschaften verwiesen.

Eine Stelle aus dem Lege Alamannorum scheint zu merkwürdig, um sie hier nicht beyzubringen. Es heißt (tit. LXXXIV.) Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et vnus dicit, hic est terminus, alius reuadit in alium locum et dicit, hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa, et ponat signum ubi ille voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et gyrent (circumeant) ipsam contentionem (agrum de quo controuertitur). Postquam gyrata fuerit, veniant in medium, et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Alemanni *Curffodi* (cespitem) dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram, quam tollunt, et illae genealogiae, quae contendunt, leuent illam terram praesente Comite, et commendent in sua manu. Ille involvat in fanone (linreamine) et ponat sigillum, commendet fideli manu vsque ad statum placitum (iudicii terminum). Tunc spondeant inter se pugnam duorum; quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medium et tangant ipsum cum spatibus suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, vt cuius sit iustitia, ipsius et sit victoria, et pugnent; qualis de ipsis vicerit, iste possideat illam contentionem, et illi alii praesumptuosi, quia proprietatem contradixerunt, componant cum XII. solidis. — Eine Stelle, wodurch eine Behauptung des *S. v. Montesquieu* (Espr. des loix, Liv. XXVIII. ch. XXXV.) „daß die unterliegende Parthey keine Kosten zu entrichten hatte“ — widerlegt, oder doch auf die Einrichtungen in Frankreich eingeschränkt wird. — Auch das *Lex Baiuvar. tit. VIII. c. III. tit. IX. c. V.* enthält ähnliche Verordnungen; nur daß es, bey Gränzstreitigkeiten,

tigkeiten, Vorsechter verbietet (et in campiones non fortiantur, sed cui Deus dederit fortiam (vires) et victoriam, ad ipsius partem designata pars pertineat) und schon bey Streitigkeiten über XII. solid. den Zweykampf gestattet. — Aber auch sogar ganze Rechtsfragen wurden durch das Wehadinc oder Wehrding (so hieß das Kampfgericht) entschieden, wovon der Mönch Witichind ein Beyspiel erzählt: De legum quoque varietate facta est contentio, fuereque qui dicerent, quod filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis fortiri, si forte patres eorum obiissent aus superstitibus. Unde exiit edictum a Rege (Ottone I.) vt universalis populi conuentio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, vt causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio vsus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem *inter gladiatores discerni* iussit. Und da der Vortheil für die Vorsechter der Enkel ausfiel, so wurde ihnen auch das Recht an der Erbschaft bestätigt (Annal. Lib. II. p. 644.) — Unter Otto des zweyten Regierung wurde, während seinem Aufenthalt zu Verona, im Jahr 983, auf der daselbst gehaltenen Versammlung der verschiedenen Reichsstände, sogar die Verordnung gemacht, daß alle streitige Fälle durch den Zweykampf, und nicht durch den Eid entschieden werden sollten. Siehe Murat. scrip. Ital. tom. I. p. 2. p. 169.

So gewiß man indessen sich den unmittelbaren Beystand der Gottheit für die gerechte Sache versprach, so frühzeitig entstanden doch schon, hin und wieder, Zweifel darüber. Rogaris, R. der Longobarden, äußert in den Gesetzen dieses Volks (Lib. I. tit. IX. c. XXIII. Lib. II. tit. LV.) schon Bedenklichkeiten; der Bischoff Agobard schrieb, im 9ten Jahrhundert,

dagegen; verschiedene Concilien verboten ihn, und der K. Friedrich der zweyte ließ ein Mandat dagegen ergehen (Const. Sic. L. II. tit. XXXII et XXXIII. ap. Lindenbrog. p. 777.), bis er endlich, wie schon gedacht, mit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts bey uns abgeschafft wurde. (S. Ephr. Gerhard. De Judiciio duellico §. 14).

2. (S. 80.)

Es ist gestritten worden, ob ein eigentliches Rittergut (knight's fee) regelmäsig, in einer bestimmten Anzahl von Morgen Landes bestand. *Spelman*, voc. feodum, *Camden*, Introd. to the Britann. p. 246. Aber der Ertrag dieser Morgen Landes war verschieden, nach Maafgebung der Güte des Grund und Bodens und ihrer Lage; und der wahrscheinlichste Begriff von der Sache scheint der zu seyn, daß ein gewisser Theil Landes, von einem bestimmten Ertrage, ohne Rücksicht auf seine Größe, das war, was man ein Rittergut nannte. Die Erwägung der Einkünfte, die, zur Erhaltung des Ritters, und zur Gewähr seiner Rüstung nothwendig waren, entschied über den Umfang des Landes. Indessen konnte der Wille des Lehngewehrs, und die Einwilligung des Empfängers jedes Stück Landes, zum Rittergut machen, oder Ritterdienst daran knüpfen.

Dieses ist, durch folgendes merkwürdiges Papier, das in dem sogenannten schwarzen Buche der Schatzkammer sich findet, wodurch Heinrich der zweyte von dem Zustande des Ritterguts eines seiner Vasallen vergewissert wird, außer allen Zweifel gesetzt.

Carta Willelmi, filii Roberti.

Karissimo Domino suo H. regi Anglorum, Willelmus, filius Roberti, salutem. Sciatis, quod de vobis

vobis teneo feodum I. militis *pauperrimum*, nec alium in eo feodavi, qui vix in sufficientia, et sicut tenuit pater meus. Valet. *Liber Niger Scaccari, vol. 1. p. 247. Edit. 1771.*

Auch geschieht dieser geringen Lehen in den englischen Urkunden von der Herrschaft Moreton Erwähnung; und man nimmt allgemein an, daß die, vor dem Tode Heinrich des ersten, ertheilten Lehen, im Ganzen, größer gewesen, als die, nachher gegebenen. Madox, *hist. of the Exch. vol. 1. p. 649.* In der englischen sowohl als in der französischen Geschichte finden sich häufige Beispiele, daß ganze Herrschaften als ein einzelnes Ritterlehen angesehen worden, und nur einen Ritter gestellt haben. Dugdale's *Baronage vol. 2. p. 107.* *Notes sur les Assises de Jerusalem, par Thaumastiere, p. 252.*

Aber, es gab nicht allein Königsleute, die nicht mehr hatten, als solch ein geringes Lehen; man findet auch Belehnungen in capite, von halben Ritterlehen, oder noch kleinern Theilen desselben. Dieses beweisen die folgenden Urkunden:

*Carta *) Guidonis Extranei.*

Gwido extraneus tenet de Rege Alvin delegam per servitium dimidii militis.

Carta Roberti, filii Albrici.

Domino suo Kanflimo H. Regi Anglorum, Robertus, filius Albrici Camerarii, salutem. Sciatis, Domine, quod ego teneo de vobis feodum dimidii militis. Valet.

Carta Willelmi Martel.

Ego Willelmus Martel teneo in capite le rege quartam partem feodi I. militis in Canewic juxta
£ 5. Lincol-

*) Jug. Strange.

Lincolniam de antiquo fefamento, unde debeo ei facere servitium, et nihil habeo de novo fefamento in comitatu Lincolniae. *Lib. Nig. Scaccarii vol. I. p. 147. 217. 269.*

Die veränderliche Größe der Lehen kam hauptsächlich von der Politik, oder den natürlichen Freygebigkeiten der Fürsten und des Adels. Zuweilen langte es kaum zu Leistung des erforderlichen Dienstes zu; und, zu andern Zeiten, war es sehr einträglich, und stund gar nicht im Verhältniß mit dem militärischen Zweck der Belehnung. Das Einkommen davon ist indessen aus Parlamentsakten und Urkunden zu berechnen. Von Wilhelm, dem Eroberer, bis zum König Johann, stund der Ertrag desselben von fünf, zehn, fünfzehn bis zwanzig Pfund. *) Zu den Zeiten des letztern enthielt es Ländereyen von vierzig Pfund Einkommen; und vor der Erscheinung der Parlamentsakte, welche den militärischen Theil des Lehnsystems aufhob, wurde ein Ritterlehen zu zweyhundert Pfund, jährlicher Einkünfte, gerechnet. Diese Dinge sind merkwürdig, und können zu politischen Räsonnements von Wichtigkeit leiten. **) *Spelman, voc. Miles. Ashmole, on the Order of the Garter.*

3. (S. 80.)

*) H. W. Blackstone scheint zu wähen, daß ein Ritterlehen, unter der Regierung des Eroberers, zu 20. L., jährlich gerechnet wurde; aber dieses ist sicherlich ein Irrthum. (Book 2. ch. 5.)

**) Unser Verfasser scheint, bey diesen Bemerkungen, es aus der Acht verloren zu haben, daß ein und dieselben Ländereyen, dem Umfange nach, zu verschiedenen Zeiten, ganz verschiedenen Ertrag abwerfen können. Volksvermehrung von einer, und besserer Anbau von der andern Seite, erhöhten natürlich das Einkommen eines und desselben Ritterlehns, so wie mehrere Bedürfnisse es zu verringern scheinen konnten.
U. d. U.

3. (S. 80.)

Baronien und Grafschaften durften nicht aus einer bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestehen. Die Baronie des William von Albenev Brito enthielt drey und dreyßig, die Baronie des Grafen Reginald zwey hundert funfzehn und ein Drittel Ritterlehen; und William von Meschines hatte eine Baronie von eiff Ritterlehen. Madox, Baronia Anglica p. 91. Die Grafschaft von Gottfried Fitzenter, Grafen von Essex, bestand aus sechzig, und die von Aubry, Grafen von Orford, aus dreyßig Ritterlehen. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 26. Aehnliche Beyspiele könnten in der größten Menge beygebracht werden.

Aus solchen, so entscheidenden Thatsachen, glaube ich, könnte man schließen, daß **H. Coke** sich irrt, wenn er annimmt, daß eine Baronie, vor Alters, aus dreyzehn und einem Drittel Ritterlehen, eine Grafschaft aber aus zwanzig dergleichen bestanden habe. Instit. p. 69. 70. Diesem Grundsatz zu Folge, müßten einige, von den vorher erwähnten Baronen und Grafen, mehrere Baronien oder Grafschaften besessen haben: eine Vorstellung, die nicht allein sehr sonderbar, sondern auch ungereimt wäre. Die Voraussetzung, daß der Adel in einer gewissen bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestanden, eine Voraussetzung, die sich aus dieser Meynung ergeben würde, ist ein Begriff, welcher nicht mit den Feudalgrundsätzen zusammen stimmt. Der Adel wurde nicht durch den bloßen Besitz von Ländereyen und Lehen, sondern durch die Erhebung zu einer Würde von dem Oberherrn ertheilt. Zwar hat **H. Coke** ein Zeugniß für das, was er behauptet. Es ist der alte Traktat: *Modus tenendi parliamentum*. Aber diese Abhandlung ist nicht so alt, als die angelsächsischen Zeiten, ob sie gleich Anfor-

derungen

rungen darauf macht; und der Umstand ihres ange-
maßten Alterthums, und die innern Beweise, daß
sie erst in den Zeiten Eduard des dritten geschrieben
worden, benehmen ihr vieles von ihrem Gewichte. In
dem gegenwärtigen Falle widersprechen ihr unleugbare
historische Denkmale.

Ich weiß, daß H. Blackstone ausdrücklich ge-
sagt, „daß eine bestimmte Anzahl von Ritterlehen
„zu einer Baronie erforderlich war.“ 2tes B. 5tes
Kap. Er hat sich aber nicht in die geringste Ausführ-
ung dieses Satzes eingelassen. Ich bin deswegen ge-
neigt, zu glauben, daß er sich blindlings auf das An-
sehen des H. Coke gegründet, welches vielleicht in
Punkten, welche die Feudaleinrichtungen betreffen,
nichts als zu sicher geschätzt werden sollte. *)

Auch

*) Daß H. Coke zu sehr die Feudalgebräuche vernach-
lässigt habe, war die Klage H. Spelmans. In Be-
ziehung hierauf sagte dieser: „Ich bewundere es oft,
„daß Lord Coke, der unsre Gesetze mit so vielen Blu-
„men des Alterthums, und auswärtiger Gelehrsamkeit
„geschmückt hat, nicht sich, (wie ich vermuthe) in
„dieses Feld geworfen, aus welchem, vor Alters, so
„viele Wurzeln unsrer Gesetze herüber geholt worden
„sind. Ich wünschte, daß ein einsichtiger Rechtsge-
„lehrter es fleißig studieren, und die Hauptstücke an-
„geben möchte, die man in unsre Gesetze verpflanzt hat.
„Die Rechtsgelehrten jenseit des Meeres sind hierin
„nicht allein fleißiger, sondern werden auch dadurch
„unterhaltender; aber wir — wir denken alle nur an
„Gewinnst und panem lucrandum, nehmen, was wir
„finden, ohne zu untersuchen, wo es herkommt.“
Reliq. Spelman. p. 99.

Die Nachlässigkeit, wodurch diese Klage erzeugt
wurde, und die den Wunsch dieses Gelehrten heraus-
preßte, besteht noch. Die Gesetze Großbritanniens
sind nie historisch und wissenschaftlich behandelt. Der
junge Rechtsgelehrte ist nur bemüht, sein Gedächtniß
mit

Auch können nicht englische Beispiele allein zur Widerlegung dieser Behauptung über die Einrichtung der Graffschaften und Baronien aufgestellt werden. In der Normandie konnte eine Baronie aus fünf Ritterlehen bestehen; und hievon sind die folgenden Zeugnisse offenbare Beweise:

1) Ricardus de Harcourt tenet honorem S. Salvatoris de domino rege per servitium 4 militum: sed debebat quinque, quando baronia erat integra.

2) Guillelmus de Hommet constabularius Normanniae tenet de domino rege honorem de Hommetto per servitium 5 militum, et tabet in eadem baronia 22 feoda militum ad servitium suum proprium. *Registrum Philip. Aug. Herouvallianum, ap. Du Cange, voc. Baronia.*

4. (S. 81.)

Der Ausdruck Ritter bezeichnete sowohl den Ehren- als Dienstritter; und Ritterschaft gieng sowohl auf Ritterwürde als auf Ritterdienst. Hieraus ist eine Verwechslung sowohl dieser verschiedenen Personen als dieses verschiedenen Standes entsprungen. Aber die Unterscheidungszeichen beyder sind so stark, und so hervorstechend, daß man sich wundern muß, wie die Schriftsteller solche verwechseln können. Und dennoch ist dieses nicht von gewöhnlichen und Alltagsamtlern allein geschehen. Lord Coke, seines

denken-

mit Rechtsfällen und Urkunden vollzustopfen; und die Gerichtshöfe bezeugen mehr Achtung für Zeugnisse, als für Raisonnement. Von dem Augenblick an, da das Entscheidungswörterbuch in Schottland erschien, ist das Studium der schottischen Gesetze gefallen. Der schätzbare Verfasser dieser Sammlung währte gewißlich nicht, daß er dadurch seiner Nation einen Nachtheil zuziehen würde.

denkenden Geistes ungeachtet, ist aus dieser Anzahl. Wenn er das Einkommen eines Ritterlebens jährlich zu 20 £. angiebt, so beruft er sich auf die Verordnung *de militibus* an. r. Eduard. II. und, durch diese Erläuterung verfällt er auf die Vorstellung, daß die darin erwähnten Ritter nichts anders waren, als die Inhaber von Ritterlehen; und, ohne Zweifel, Ritterlehen besessen hätten. Aber ein Ritterlehen konnte nicht allein von eigentlichen Königsleuten, sondern auch von den Lehenträgern eines Vasallen, und wieder von den Lehenträgern dieser Austerbelehnten inne gehabt werden. Auf diese enthält jene Anordnung keine Beziehungen. Sie hatte nicht den Zweck, Ritterschaft mit jedem Inhaber eines Ritterlebens zu verknüpfen; sondern den Kriegsgeist aufzumuntern, indem sie die Königsleute aufforderte, die Ritterwürde anzunehmen. Auf diese Art verwechselt er Ritterwürde und Ritterlehen. Coke, on Littleton p. 69.

Wenn ich mich nicht irre, ist H. Blackstone in eben diesen Fehler gefallen, und hat ihn noch weiter getrieben. Wo er von dem Ehrenritter, oder *eques auratus* (von den verguldeten Sporen, die sie trugen, so genannt) spricht, drückt er sich folgender Gestalt aus: „Sie heißen auch in unsern Gesetzen *milites*, „weil sie, vermöge ihrer Lehnbesitze, einen Theil, „oder vielmehr die ganze königliche Armee aus- „machten; und eine Bedingung dieser Lehnbesitze war, „daß Jeder, der ein Ritterlehen inne hatte, „(welches, zu Heinrich des zweyten Zeiten, jähr- „lich 20 £. eintrug,) verbunden war, sich zum Ritter „schlagen zu lassen, und den König in seinen Kriegen „zu begleiten, oder eine Strafe für sein Ausbleiben „zu erlegen. Die Ausübung dieses Vorrechts als „ein Mittel, Geld bezutreiben, erregte, unter der „Regie-

„Regierung Karl des ersten, großes Murren,
 „ob es gleich durch Gesetze und das ganz neue Bey-
 „spiel der Königin Elisabeth bestätigt war; aber es
 „wurde, zur Zeit der Wiedereinführung, zugleich mit
 „allen andern militärischen Zweigen der Feudalge-
 „setze, abgeschafft; und diese Art von Ritterschaft ist,
 „seit der Zeit, in große Geringschätzung gefallen.“
 Erstes Buch, 12tes Kap.

Nach demjenigen, was ich gleich ist gesagt, und in dem Texte beygebracht habe, darf ich kaum noch erwähnen, daß dieser gelehrte und einsichtige Schriftsteller den Ehrenritter und den Dienstritter mit einander verwechselt hat; und daß die Aufforderung, sich zu Ritttern machen zu lassen, nicht an jeden Inhaber eines Ritter- oder Dienstlebens ergieng, sondern nur an die Besizer der Kronlehen oder Königsleute, die Auskommen zur Behauptung dieser Würde hatten, und daher geneigt waren, sie nicht anzunehmen. (Siehe ferner die Anmerkungen zum vierten Kapitel.)

Die Vorstellung, daß die ganze Stärke des königlichen Heeres allein in Ehren- oder geschlagenen Ritttern bestanden, ist so außerordentlich und seltsam, daß, genau betrachtet, sie diesen berühmten Schriftsteller allein die Quelle seines Irrthums zeigen können. War denn jeder Soldat in einer Feudalarmee ein Ritter? Durfte er ein Pferdchaft führen, seidene und andere unterscheidende Kleider tragen, unterscheidenden Schelm und Hild haben? Genöß er aller andern Vorrechte des Ritterwesens? — Aber, ich bitte alle meine Leser, zu bemerken, daß ich, mit der größten Achtung, den Meynungen des H. Blackstone widerspreche, dessen Einsichten der Gegenstand der allgemeinsten und verdientesten Bewunderung sind. — —

5. (S. 82.)

Es ist ganz natürlich, zu wähnen, daß die Anzahl der Königsleute, die keine Aſterbelehnten hatten, nicht groß ſeyn konnte. Die ſolgenden, merkwürdigen Urkunden aus dem Zeitalter Heinrich des zweyten beweifen indeſſen, daß es dergleichen dennoch wirklich gab; bezeigen aber vielleicht eben dadurch ihre Seltenheit.

Carta Albani de Hairun.

Domino ſuo excellentiſſimo H. Regi Anglorum, Albanus de Hairun. Veſtrae excellentiae notifico, quod ego in Hertfordſcire feodum 1. militis de veteri feſamento de vobis principaliter teneo, et quod de novo feſamento nihil habeo, nec militem feofatum aliquem habeo. Valet.

Carta Mathaei de Gerardi Villa.

Mathaeus de Gerardi Villa tenet in capite de Domino Rege feodum 1. militis de veteri feſamento, et nullum habet militum feſatum, nec habet aliquid de novo. *Liber Niger Scaccari*, p. 246. 247.

In eben dieſem unterrichtenden Werke finden ſich andere dergleichen Beyſpiele; und, im Allgemeinen, kann man ſchließen, daß es, von ſolchen Belehnungen, Aſterbelehnungen gab. p. 129. 130. 179.



Zweytes Kapitel. (S. 84.)

1. (S. 85.)

Lib. feud. lib. 1. Tit. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. *Spelman*, voc. Feodum.

2. (S. 86.)

2. (S. 86.)

Ein Beispiel, daß der Oberherr denjenigen Sohn, der ihm am zuträglichsten schien, zur Besitznehmung der Ländereien, nach dem Tode des Vaters wählte, kömmt in England noch unter Heinrich dem zweiten vor. Dieser Fürst belehnte den Ralf von Mandevill mit der Baronie von Merswude, weil er ein besserer Ritter war, als sein älterer Bruder, Robert von Mandevill. Madox, Bar. Angl. p. 97.

Es ist merkwürdig, daß, schon zu den Zeiten des Tacitus, unter den deutschen Völkerschaften, das Recht der Erbfolge, nach ähnlichen Begriffen bestimmt wurde. *Inter familiam et penates et jura successionum, equi traduntur, excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior.* *De Mor. Germ. c. 32.*

Eine sonderbare Folge dieser Gebräuche zeigte sich in dem englischen Geseze. Wenn zu einer Baronie nichts als weibliche Erben da wären, durfte der König die glückliche Tochter, welcher sie anheim fallen sollten, wählen. Dieses reizende und schöne Vorrecht entstand aus kriegerischen Gebräuchen.

3. (S. 87.)

Die Worte *beneficium* und *beneficia*, kommen sehr oft in den Gesezen der Barbaren vor, und, nach der Beschreibung, die von der Sache gegeben wird, ist es augenscheinlich, daß sie militärischen Diensten unterworfen waren. In einem Geseze der Longobarden kommt folgende Stelle vor: *per multas interpellationes factas ad nos didicimus, milites beneficia sua passim detrahere.* *L. L. Longobard. lib. 3. tit. 9. l. 9. ap. Lindenbrog.* Alte Urkunden spielen auf diese Dienste an, indem sie solche Lehen *beneficia militaria* nen-

nennen. *Du Cange, voc. beneficium.* Man sehe auch ein Kapitular vom Jahr 807. Man muß, gleicher Gestalt, bemerken, daß durch das Wort *Vasallus* (ein Feudalausdruck) in den frühern Zeiten der Inhaber eines *beneficium* bezeichnet wurde. Hierüber finden sich Beweise in den Jahren 757 und 807. *Du Cange, voc. Vasallus.*

Man glaubt gewöhnlich, daß das Wort *feudum* nicht ehe als ums Jahr 884 bekannt gewesen ist, in welchem sich gewisse Zeugnisse von dem Gebrauch desselben finden. Nun sind in einigen Gegenden die Lehen in einem frühern Zeitpunkt erblich geworden, und folglich bedeuten *beneficium* und *feudum* eben dasselbe Ding. Und, in der That sind, in einer Verordnung Kaiser Karl des dritten, welcher im Jahr 888 starb, *beneficium* und *feudum*, wechselseitig für ein erbliches Lehen gebraucht. Es giebt eine, vom Kaiser Friedrich dem ersten, für seinen Neffen, *Raimundus*, ausgestellte Urkunde vom Jahr 1162, worin er ihm eine erbliche Belehnung mit einer Grafschaft erteilt; und in dieser Urkunde finden sich die Worte *beneficium* und *feudum* als gleichbedeutende Ausdrücke für diese Schenkung. *Brüssel, ulage general des fiefs, p. 72. 78.* Sogar in den *Lib. feudor.* kommen diese Worte, ohne Unterschied, in demselben Sinne vor.

4. (S. 87.)

Chantereau Le Sevre behauptet, daß es, unter den Königen von Frankreich vom ersten und zweyten Stamme, nur zweyerley Arten ländlichen Eigenthums gab, die Kammergüter des Fürsten, und *Allodialgüter*. Diese Vorstellung, die die Grundlage seines Systems ist, nöthigt ihn, anzunehmen, daß *beneficia* *allodial* waren. Geringere Schriftsteller sind diesem Wahne gefolgt. Alle scharfsinnige Köpfe ziehen einen

einen Schwarm von Buchmachern hinter sich her, die mehr beschäftigt sind, die Meynungen jener zu vertheidigen, als sie zu verstehen.

Daß *beneficia* nicht Eigenthum oder *Allodium* waren, ist sogleich gezeigt worden. Aber es wird nicht undienlich seyn, ausdrückliche Beweise ihres Unterschiedes beizubringen. Die folgenden Gesetze werden zu diesem Zwecke dienen:

Auditum habemus qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, efficiunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 19.

Audivimus, quod aliqui reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodem; quod omnino cavendum est; quia, qui hoc faciunt, non bene custodiunt fidem, quam nobis promissam habent. Et ne forte in aliqua infidelitate invenientur, qui hoc faciunt, deinceps caveant se omnino a talibus, ne a propriis honoribus, a proprio solo, a Dei gratia et nostra, extorres fiant. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 20. ap. Lindenbrog. p. 877.

Der Leser kann hierüber auch das zu Rathe ziehen, was *Du Cange* unter den Worten *Alodis* und *beneficium* zusammengetragen hat.

5. (S. 88.)

Siehe das erste Kapitel; und die dazu gehörigen Noten.

6. (S. 88.)

Spelman, Littleton, Coke, Houard, Madox, Dalrymple, Blackstone, die Richter von Ir-
) 2
land,

land, über die Lehnfälle, bey der Untersuchung ungültiger Ansprüche u. a. m.

In *H. Spelmans* sehr gut ausgearbeiteter Abhandlung über die Lehen beruht der Beweis, daß erbliche Lehen zur Zeit der Angelsachsen unbekannt waren, oder doch der wichtigste Theil desselben, auf der Vorstellung, daß die Lehnfälle eine Folge von der Erblichkeit der Lehen waren. Aber man muß bemerken, daß dieser Satz immer angenommen, und nie bewiesen wird. Er führt weder Gründe noch Zeugnisse an, daß Vormundschaft, Verheyrathung, Lehnsgebühr, Heerfolge und Lehnverfall nothwendige und gewisse Folgen der Erblichkeit der Lehen gewesen; und in diesem Werke, wenn ich mir nicht zu viel schmeichle, glaube ich, Beweise dargelegt zu haben, aus welchen man auf die deutlichste Art schließen kann, daß die Lehnfälle das Lehnwesen in allen Schritten seines Fortganges begleiteten.

Auf eine Grundlage von bloßen Schaum hat dieser berühmte Schriftsteller sein Gebäude aufgeführt; der geringste Stoß wirft es um. Aber man flüchtet dahin, als in eine unüberwindliche Burg; und hier, in eitler Sicherheit, hat mancher Kämpfer seinen Ausfoderungshandschuh herunter gelassen. Wenn die Schriftsteller nicht gewöhnlich die undenkenden Abschreiber eines des andern wären, so würde die Feyerlichkeit, mit welcher sie die Unwidersprechlichkeit mancher Meynung, die größtentheils höchst ungereimt und höchst schwach ist, behaupten, — diese Feyerlichkeit, sage ich, würde zum Lachen reizen.

7. (S. 89.)

Capitul. Reg. Franc. an. 877. ap. *Baluz.* tom. 2. p. 269. *Abbé Mably*, Observations sur l'histoire de France liv. 2.

8. (S. 89.)

8. (S. 89.)

Du Cange, voc. Militia.

9. (S. 89.)

Verschiedene einsichtige Schriftsteller behaupten, daß die Angelsachsen mit dem Lehnwesen unbekannt waren, und daß dieses erst durch **Wihelm von der Normandie** in England eingeführt wurde. *) Andere nicht weniger gelehrte Schriftsteller versichern, daß die Lehen nicht durch den Herzog von der Normandie nach England kamen, sondern unter den Angelsachsen in eben dem Zustande waren, in welchem sie sich unter **Wihelm** befanden. **) Auf jeder Seite finden sich einige große Männer, deren Verdienste ich zwar nicht beeinträchtigen will, gegen welche aber es mir gestattet seyn wird, meine Meynungen zu äußern.

Es kann nicht wahr seyn, daß die Sachsen, die sich in England niederließen, mit den Lehen unbekannt gewesen wären. Denn, in diesem Falle, hätten sie die Sitten ablegen müssen, die sie in Deutschland angenommen hatten. Ihre Absichten müßten verschieden von den Absichten aller übrigen gothischen Stämme, welche Eroberungen machten, gewesen seyn. Sie müßten neue und besondre Gebräuche angenommen haben.

Y 3

*) *Madox*, Bar. Angl. p. 28. 277. 278. *Houard*, Anciennes Loix des françois, conserveés dans les coutumes Angloises, recueillies par Littleton, discours preliminaire. *Craig*, Jus feud. *Somner*, Treatise on Gavelkind. *Spelman*, Gloss. *Hume*, Geschichte von England, 1ster Theil. *Hale*, History of the common Law.

**) *H. Coke*. Die Richter von Irroland. *Selden*, Tit. of honour. *Bacon*, Abhandlung über die Gesetze und Regierungsform von England.

ben. Und die Geschichte hat diese Abweichungen und diese Ungleichheit nicht bemerkt.

Es kann nicht wahr seyn, daß Wilhelm von der Normandie die Lehen mit nach England gebracht. Die Einführung eines Systems, das allen Einrichtungen, nach welchen die Menschen beherrscht werden, so widersprechend ist; das der Regierungsform und dem Eigenthum eine ungewöhnliche Richtung gegeben hätte; das, sowohl für das öffentliche als Privatleben, neue Grundsätze aufstellte; das, auf eine ganz besondere Art, sowohl Ländereyen als Erbschaften angriff, ein System, das der Geseßbarkeit und den Gerichtshöfen eine eigene Gestalt gab, das königliche Palläste und Wohnsitze des Landmanns umänderte, das eingeführte Gebräuche und Gewohnheiten über den Haufen warf, alle natürliche Denkungs- und Handlungsweisen abänderte: — ein solches System konnte unmöglich das Werk eines Mannes und einer Regierung seyn.

Wir müssen uns nur nicht durch Namen und Autoritäten verführen lassen. Das Lehenwesen hatte in England eben den Gang, welches es in andern Gegenden von Europa nahm. Die Lehen wurden, eine Zeitlang, nach Gutdünken, und dann auf Lebenslang gegeben; und endlich erblich; und sie erscheinen in dieser mannichfaltigen Gestalt schon in dem angelsächsischen Perioden unsrer Geschichte. Die erbliche Belehnung sowohl, als die vorhergehenden schwankenden Zustände des Lehenwesens, waren unsern sächsischen Vorfahren bekannt. Die Gleichförmigkeit der Sitten, die zwischen den Sachsen und den andern barbarischen Ständen sich, natürlicher Weise, finden mußte, ist ein sehr mächtiger und genugthuender Beweis hievon. Aber er ist nicht der einzige, und ohne alle Unterstützung. Geschichte und Geseß kommen der Analogie zu Hülfe; und der Geist und der Text der angelsächsischen

ſchen Geſetze, und wirkliche erbliche Belehnungen unter der Verbindlichkeit militariſcher Dienſte, beweifen dieſe Behauptung. *)

¶ 4

Es

*) Der Gebrauch erblicher Einſetzungen, der in den angelsächſiſchen Zeiten nicht unbekannt war, und die Erbfolge in den Allodialbeſitzungen, müſſen ſehr vieles dazu beygetragen haben, daß die Lehen erblich wurden. L. L. Elfredi, ap. Wilkins. Der allgemeine Hang der Lehen zu dieſem letzten Schritte, und die große Macht verſchiedener angelsächſiſchen Edlen, ſcheinen den Begriff zu beſtätigen, daß die Erblichkeit derſelben ſchon in einzeln Fällen in dieſem Zeitpunkte ſtatt gefunden. Aber Muthmaßungen der Art, ſo großes Gewicht ſie haben mögen, geben, bey Fragen dieſer Art, nicht gänzlichen Ausſchlag.

Es giebt wirkliche Beweiſe, daß Ethelved die Ländereyen, welche das Königreich Mercland ausmachten, als ein erbliches Lehen beſeſſen hat. Er erhielt dieſe Belehnung vom Könige Alfred, wie er deſſen Tochter Ethelfleda heyrathete. Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. — Urfunden bezeugen es, daß die Graffſchaft Leiceſter ein erblicher Beſitz zur Zeit Ethelbalds war; und die regelmäßige Erbfolge ihrer Grafen kann für einen langen Zeitraum nachgewieſen werden. Camden, Britannia von Gibſon, vol. 1. p. 542. — Aus alten glaubwürdigen Geſchichtſchreibern iſt bekannt, daß Deiveland und Berinicia ſächſiſche Graffſchaften, und nicht allein Lehen, ſondern auch erbliche Beſiße waren. Tit. hon. p. 2. ch. 5.

Das Lehen von Cumberland, das der König Edmund dem Könige Malcolm von Schottland gab, war eben auch erblich; und dieſes erhellt aus der ſächſiſchen Chronik, und aus folgender Ueberſetzung der darin gebrauchten Ausdrücke: Eadmundus Rex totam Cumberland praedavit et contrivit, et commendavit eam Malcolmno Regi Scotiae, hoc pacto quod in auxilio ſibi foret terra et mari. H. Huntindon, ap. Praefat. Episc. Derrenſ. ad L. L. Anglo-Saxon. p. 7. Der Ausdruck commendare, bedeutet zwar, nach Epelmanns Behauptung, keine Belehnung. Feuds and tenures

Es ist, zu gleicher Zeit, nicht weniger wahr, daß der Zustand der Lehen in England unter Wilhelm von der Normandie sehr wesentlich von ihrem Zustande in dem angelsächsischen Zeitpunkte verschieden ist. Diejenigen Schriftsteller also, welche behaupten, daß dieselben in den Zeitaltern von dem Herzoge Wilhelm eben das waren, was sie wurden, wie er zur Krone gelangte, irren sich sehr. Denn unter den angelsächsischen Fürsten wird derjenigen Lehngrausamkeiten nicht gedacht, wodurch der Thron Wilhelms und seiner Nachfolger so oft erschüttert wurde. Aber die Lehen sind dennoch unter den Angelsachsen, in jedem Schritt ihres Fortganges, mit denjenigen Lehnfällen verbunden gewesen, welche die Quellen dieser Grausamkeiten waren.

Diese Schwierigkeit, die, auf den ersten Anblick, unüberwindlich scheint, muß meinen Grundsätzen weichen. Durch den veränderlichen Geist der Feudalverbindung, welchen ich sorgfältig bemerkt habe, wird sie auf die leichteste und natürlichste Art überwunden. So lange Lehnsherr und Vasall Freunde, und ihre Verbindungen warm und großmüthig blieben, waren die Lehnfälle Beweise von Vertraulichkeit und Zuneigung. Wie sie Feinde wurden, und ihre Verbindung dennoch bestund, nicht durch wechselseitige Leidenschaften und das Herz, sondern allein durch das Band von Ländereyen,

nures p. 35. Aber das sächsische Original beweiset, daß dieses der Sinn desselben sey; und das Wort *Commendare* wird, des Ansehens dieses Glossenschreibers ungeachtet, sehr eigenthümlich für diese Sache gebracht. *Commendare se alicui* ist eben das, was im Französischen durch *faire l'hommage à un suzerain* ausgedrückt wird. Siehe den *Du Cange*, *voc. Commendare*, und *Brussel*, *usage général des fiefs*, p. 35. 276.

reyn, so wurden die Lehnfälle Veranlassungen zu Unterdrückung und Grausamkeit. In dem angelsächsischen Zeitpunkte hatte der freundschaftliche Zustand der Lehnverbindung die Oberhand. Während der Regierung Wilhelms und seiner nächsten Nachfolger, wurde diese Verbindung feindselig. Daher die Ruhe, die Glückseligkeit unsrer sächsischen Vorfahren; daher die Klagen und Beschwerden unsrer normännischen Vorfahren.

Diese Auflösung einer Schwierigkeit, die eine ergiebige Quelle von Fehlern gewesen ist, wird, auf die bündigste Art, durch eine Eigenthümlichkeit erwiesen, die ich jetzt anführen will, und welche, von ihrer Seite, wieder zu der Erklärung eines Problems leitet, wodurch unsre Alterthumskundigen sowohl, als unsre Geschichtschreiber in Verwirrung gebracht worden sind.

Von der Zeit Wilhelms an, bis zum Könige Johann, hören wir das Volk von England laut über die Lehngrausamkeiten klagen; und während diesen langen Zeitraum von Bedrückung und Jammer, verlangte es unaufhörlich die Wiederherstellung der Gesetze Eduard des Bekenners. Es ist folglich außer allem Zweifel, daß diese Lehngrausamkeiten unter der Regierung dieses Fürsten unbekannt waren. Lehnsherr und Vasall waren damals noch vertraulich; waren noch glücklich einer in dem andern; und die Lehnfälle Zeugnisse von Großmuth und Zuneigung.

Aber Herzog Wilhelm, der, durch seine Gesetze, die Freyheit der englischen Regierungsform anerkannte, und durch seine Regierung sie antastete, verordnete, daß die Inhaber von Ländereyen nicht mit ungerechten Auflagen und Erpressungen beschwert werden

sollten. *) Er versprach auf diese Art eine Erleichterung der Lehngrausamkeiten. Und, wodurch dieses Versprechen immer begleitet gewesen zu seyn scheint, thut er auch: er stellte die Gesetze Eduard des Bekenners wieder her, und bestätigte sie. **) — Es ist eine Anspielung auf diese Grausamkeiten, wenn Wilhelm Rufus sich anheischig macht, aller ungesellichen Hülfen und Unterdrückungen sich zu entholten; und, in Beziehung auf eben die Gebräuche zur Zeit Eduard des Bekenners, wurde er verbunden, nach sanften und geheiligten Gesetzen zu herrschen. ***) Heinrich der erste ließ eine berühmte Urkunde ausfertigen, welche offenbare Milderungen der Lehnfälle enthält; und er bekräf-

*) *Volumus etiam, ac firmiter praecipimus et concedimus, ut omnes liberi homines totius monarchiae regni nostri praedicti, habeant et teneant terras, suas, et possessiones suas bene, et in pace, libere ab omni exactione injusta, et ab omni tallagio, ita ut nihil ab eis exigatur vel capiatur, nisi servitium suum liberum, quod de jure nobis facere debent, et facere tenentur; et prout statutum est eis, et illis a nobis datum et concessum, jure haereditario in perpetuum per commune consilium totius regni nostri praedicti. L. L. Guiliel. c. 55.*

Ich muß es hier als eine Merkwürdigkeit anführen, daß die Gesetze Wilhelms, und vorzüglich diejenigen, welche sich auf die Lehneinrichtungen beziehen, von verschiedenen auswärtigen Schriftstellern, und von unsern einheimischen Vertheidigern der Tyranny als Gebote und Verordnungen eines Fürsten angesehen werden, der nur mit dem Schwerdte herrschte. Aber, sie sind wirkliche Parlamentsakten, und tragen dieses ehrenvolle Zeugniß in ihrem Busen.

**) *L. L. Edward. Reg. ap. Wilkins, p. 197. Chart. Guil. de lege Edw. Reg. ap. Spelman. Cod. Leg. vet. p. 290.*

***) *Spelman. Cod. Leg. vet. ap. Wilkins, p. 295, 296.*

bekräftigte ausdrücklich die Gesetze Eduards. *) Stephan gab den Baronen und dem Volke einen Freyheitsbrief; und sein Zweck dabey war, die Erklärung Heinrichs dadurch feyerlich zu bestätigen, und die guten Gesetze und Anordnungen des Bekenners zu bekräftigen. **) In derselbigen Absicht wurde, von Heinrich dem zweyten, ein Freyheitsbrief entworfen und gewährt. ***)

Diese Erklärungen, ob sie gleich, vermöge ihrer unaufhörlichen und ängstlichen Rücksicht auf die sächsischen Zeiten, eben so unschätzbare als vollständige und entscheidende Zeugnisse unsrer alten Freyheiten sind, konnten nicht zur Vollziehung gebracht, und in der Reinigkeit ihrer Aeußerung erhalten werden. Der veränderte Zustand der Sitten und der Feudalverbindung gestattete ihre Ausübung nicht. Des hohen und unabhängigen Geistes der englischen Nation, welcher diese Erklärungen veranlaßte, ungeachtet, bestanden die Härte der Lehneinrichtungen immer fort. Sie herrschten unter den Herzogen Wilhelm und Rufus, unter Heinrich dem ersten, unter Stephan, und unter Heinrich dem zweyten. Sie waren unter Richard dem ersten bekannt. Und, in dem Zeitalter König Johans, waren sie durch den sinnlosen, unregelmäßigen Charak-

*) L. L. Henr. I. ap. Wilkins, p. 233 et seq.

**) Chart. Steph. Reg. de libertatibus, ap. Spelm. Cod. Leg. vet. Sciatis me concessisse, et praesenti chartan mea confirmasse omnibus baronibus et hominibus meis de Anglia omnes *libertates et bonas leges* quas Henricus, Rex Angliae avunculus meus eis dedit et concessit, et *omnes bonas leges et consuetudines* eis concedo quas habuerunt tempore Regis Edwardi, p. 310.

***) Charta libertatum Angliae, Regis Henrici II. ap. Spelm. Cod. p. 318.

Charakter dieses eigensinnigen und verächtlichen Fürsten, so übertrieben und so ausschweifend geworden, daß die Baronen und das Volk sich mit einander, zur Rettung ihrer gegenseitigen Freyheiten, vereinten, und auf diese Art die magna charta bewirkten, welche, indem sie eine Einschränkung der Härtigkeit des Feudalsystems darbot, zugleich entscheidend für die gesetzmäßige Freyheit war, wodurch sich diese glückliche Insel, von den frühesten Zeiten an, ausgezeichnet hat. *)

Diese beständige Verbindung der Klagen über die Härtigkeit der Feudaleinrichtungen, und der Wünsche nach der Wiederaufhebung der Gesetze und Gebräuche Eduard des Bekenners, von dem Zeitalter des Herzogs Wilhelm an bis zum Könige Johann, ist eine merkwürdige und höchst wichtige Eigenthümlichkeit. „Ueber das, was diese Gesetze Eduard des Bekenners, (sagt H. Summe,) „welche die Engländer anderthalb „Jahrhunderte hindurch so eifrig wünschten, wieder „hergestellt zu sehen, eigentlich enthielten, ist von „den Alterthumskundigen sehr viel gestritten worden; „und unsre Unwissenheit hierin scheint einer von den „größten Mängeln der ältern englischen Geschichte zu „seyn.“ *)

Die

*) Magna Charta Regis Johannis de libertatibus Angliae, ap. Spelman Cod. p. 367 et seq.

Verschiedene wichtige Klauseln der magna charta beziehen sich auf die Härtigkeit des Lehnwesens. Und es verdient, bemerkt zu werden, daß die geringe Betrachtung dieser Härtingkeiten so viele Schriftsteller verleitet hat, die ganzen Lehnseinrichtungen als ein auf Unterdrückung ab Zweckendes, und zu dem Zweck gebildetes System darzustellen. Aber ich habe klarlich gezeigt, daß diese Härtingkeiten aus jenen Einrichtungen nur, vermöge der Veränderung der Sitten, entstanden; und daß die Lehen nicht allein mit der Freyheit bestunden, sondern auch darauf gegründet waren.

**) Summe, Geschichte von England, erster Band.

Die Folge von Gedanken, auf welche ich gefallen bin, führt uns, mit unläugbarer Klarheit auf die Erklärung dieses Geheimnisses. Durch die Gesetze Eduard des Bekenners wurde der Zustand von Glückseligkeit ausgedrückt, welche man in den angelsächsischen Zeiten genoß, wo die Lehnfälle noch Zeugnisse von Großmuth und Freundschaft waren. Diese Lehnfälle, in dem glücklichen Zeitpunkte der Lehnverbindung, brachten, indem sie zugleich auf öffentliche und Privatglückseligkeit zweckten, jene Gleichheit, jene freundschaftliche Gemeinschaft hervor, deren Andenken so lange bestund, und deren Wiederauflebung so manche Sträubungen hervorbrachte. Man verstand unter jenen Gesetzen und Gebräuchen die Vertraulichkeit, die Unabhängigkeit, die gegenseitige Mittheilung dieses Zeitpunktes; durch diese wurden sie die zärtlichsten Gegenstände einer dauernden Bewunderung, und solcher eifrigen Wünsche. *)

Aber, wenn sich die Zeiten Wilhelms und seiner Nachfolger von den Zeiten des Bekenners und der angelsächsischen Fürsten, vermöge des verschiedenen Zustandes der Feudalverbindung, unterscheiden: so giebt es auch noch, in dem Fortgange des Lehnwesens, einen andern

*) Es giebt Gesetze, welche den Namen Eduards führen; aber Jedermann erkennt, daß man sie nicht völlig für ächt halten könne. Und, in der behandelten Frage, sind sie von gar keinem Nutzen, wenn sie nicht vielleicht das Daseyn der Lehen unter den Angelsachsen erläutern. Indessen verdient diese Sammlung, ob sie gleich nach dem Zeitalter des Bekenners gemacht worden ist, dennoch mit mehrerer Aufmerksamkeit untersucht zu werden, als bis jetzt geschehen ist. Herr Houard, ein auswärtiger Rechtsgelehrter, dessen Bekanntschaft mit normannischen Gebräuchen größer ist, als mit den Angelsächsischen, ist der letzte Schriftsteller, welcher sie studiert zu haben scheint.

andern Umstand, durch welchen sie weit augenscheinlicher von einander abgehen.

Der Ritter- oder Lehndienst, welcher in Frankreich und andern Königreichen Europens mit der allmähli- gen sanften Veränderung der Sitten zugleich eingeführt wurde, fieng an, in England auf eben dieselbe Art be- kannt zu werden, wie die Schlacht bey Hastings Wil- helm dem Eroberer die Beförderung zur Krone Eduard des Bekenners erleichterte. Die Lage der Sachsen in einer Insel, und die dänischen Einfälle hatten diese Verfeinerung bis ißt verhindert. In dem merkwür- digen Jahre 1066, wie sie ihren König Eduard ver- loren, und dem Herzoge Wilhelm unterworfen wur- den, kamten sie die Erblichkeit der Lehen; aber mit Ritterdienst und Rittergut waren sie gänzlich unbe- kannt. Das Herzogthum Normandie, wie es Karl der einfältige im Jahr 912 dem Rollo abtrat, hatte alle Abwechselungen des Lehnwesens erfahren. Und Wilhelm, welcher erst nach fünf Vorgängern zur Regierung kam, war mit den ausgebreitetsten Begriffen des Feudalsystems vertraut. Er brachte die- se mit nach England, und sie beherrschten und leiteten sein Betragen.

Die Anhänger des Harold verloren ihre Ländereyen, und diese fielen an die Krone zurück. Da, auf diese Art, eine sehr große Anzahl Baronien und Herr- schaften in die Hände Wilhelms kamen, theilte er sie, natürlich, nach normännischen Gebräuchen aus. Je- des Lehngut, es mochte einem Edlen oder einem Freyen gegeben werden, wurde nach Rittergütern ausgerechnet, und von jedem derselben wurde der Dienst eines Ritters geleistet. Den alten Lehninhabern er- neuerte er, unter dieser Verbindlichkeit zum Dienst, ihre Belehnungen. Allmählig wurden alle militari- schen Ländereyen des Königreichs diesem Dienst unter- worfen.

worfen. Und das sogenannte Buch *of Domesday*, welches ein genaues Verzeichniß von dem Zustande alles ländlichen Eigenthums in England enthalten sollte, wurde, zweifelsohne, in der Absicht, die Allgemeinheit dieses Dienstes einzuführen, verfaßt. Anstatt also, daß dieser Fürst die Lehen mit nach England hinüber gebracht hätte, brachte er sie nur zu dem letzten Schritte ihres Fortgangs; er führte Rittergut und Verbindlichkeit von Ritterdienst ein.

Man kann, in der That, aus seinen Gesetzen ersehen, daß er Rittergut und Ritterdienst einführte. Auch darf man nicht wähen, daß diese Verbesserung vermöge seiner Autorität allein, und durch die Gewalt seines Schwerdtes gemacht wurde. Seine Gesetze bezeugen nicht allein, daß die Verordnungen darüber unter seiner Regierung ergiengen, sondern erwähnen auch der, durch die Einstimmung der Nationalversammlung, dazu gegebenen Bestätigung. Es war eine Parlamentsakte, und nicht der Wille eines Despoten, welche dieser Einrichtung Kraft und festen Fuß gab. *)

Und

*) Das folgende sehr merkwürdige Gesetz Wilhelms von der Normandie erwähnt ausdrücklich des Ritterguts, und des Ritterdienstes. Es spielt auf ein älteres Gesetz an, welches diese Belehnungsart schon festsetzte, und welches Wilhelm und sein Parlament ergehen ließen. Es ist folglich ein entscheidender Beweis, daß dieser Fürst, und dieser Fürst allein, Rittergut und Ritterdienst in England einführte:

Statuimus etiam et firmiter praecipimus, ut omnes comites, et barones, et milites, et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in *armis* et in *equis*, ut decet et oportet, et quod sint semper prompti et bene parati ad *servitium suum integrum* nobis explendum et peragendum, cum semper opus adfuerit, secundum quod *NOBIS* debent de *feodis et tenemen-*

Und es ist glaublich, daß diese Maaßregel allen Klassen von Einwohnern Englands höchst annehmlich war. Denn nur wenige von den Lehenträgern der angelsächsischen Fürsten waren erblich belehnt; der größte Theil hatte seine Lehnbesitze auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Weise von Erben inne. Folglich war die Beförderung der Lehen zu immerwährender Erblichkeit, unter der Verbindlichkeit von Ritterdienst, ein wichtiger Vortheil, und ein wahrer Erwerb. Nicht allein die Bequemlichkeit und die Größe des Oberhauptes wurde dadurch befördert; auch der Eigenthümer wurde dadurch gebessert, und die Unabhängigkeit des Unterthanen gesichert.

Aber, wenn man gleich annehmen muß, daß der Ritterdienst in England zu den Zeiten des Herzog Wilhelm eingeführt wurde, und sich in einem großen Grade darin verbreitete, so glaube ich dennoch, daß man nicht mit Gewißheit die Anzahl der Rittergüter, in welche England getheilt wurde, angeben kann. Ordericus Vitalis hat, in der That, behauptet, daß Wilhelm sechzig tausend derselben gemacht habe. *)

Aber

tenementis suis de jure facere, et sicut illis statuimus per commune consilium totius regni nostri praediicti, et illis dedimus et concessimus in feodo jure haereditario. L. L. Guil. c. 58.

*) Terras militibus ita distribuit, et eorum ordines ita disposuit, ut Angliae regnum LX. millia militum indefinenter haberet, ac ad imperium regis, prout ratio poposcerit, celeriter exhiberet. *Ord. Vit. lib. 4.*

Sprott, ein Mönch von Canterbury, läßt die Anzahl der Ritterlehen in 60215. bestehen, und berichtet, daß von dieser 28115. in den Händen der Klersey gewesen wären. Einige Schriftsteller lassen das Domsday book mit dem Ordericus Vitalis, was die Zahl der Ritterlehen betrifft, übereinstimmen, über, so viel ich bemerken kann, haben sie keine einzelne Stelle dieses

Aber der Diaconus von Schrewsbury, Alexander, ein sehr fleißiger Beamte bey der Schatzkammer zu Zeiten Richard des ersten, Johans, und und Heinrich des dritten, hat einen sehr verschiedenen Zustand dieser Sache angegeben. Er erwähnt es, als ein Gerücht seiner Lage, daß die Anzahl der Rittergüter unter dem Herzog Wilhelm sich nur auf zwey und dreyßig tausend belaufen habe. Hierüber indessen habe er keinen Beweis in irgend einer Urkunde finden können. *) Der Abstand zwischen dieser Nachricht und dem Zeugniß des Ordericus Vitalis ist so groß, daß man sich auf keines von beyden verlassen kann. Und, obgleich die Herren Madox, Hume, Blackstone und verschiedene andere Schriftsteller, geneigt sind, den Bericht des letztern anzunehmen, so scheint doch, zu Gunsten seiner, kein überzeugender Beweis geführt werden zu können. Denn, die Sage, welcher der Diaconus von Schrewsbury erwähnt, und die ihr so sehr zuwider ist, abgerechnet, muß man bemerken, daß die Ritterlehen unter Wilhelm in einem beständigen abwechselnden Zustande haben seyn müssen; und daß, bey der Finsterniß der Zeiten, es unmöglich ist, die letzte Anzahl derselben auszufinden. Diese Abwechslung in der Zahl der Lehen bestund noch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern. Denn, erst gegen das Ende der Regierung Heinrich des zweyten war alle das Allodialeigenthum von England in Lehen verwandelt.

dieses Denkmaals, wodurch ihre Meynung erläutert werden könnte, angeführt. Und, es ist schwer zu glauben, daß es über diesen Punkt vollständige Genugthuung gewähren kann.

*) Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. sect. 17. Madox, Bar. Angl. p. 36.

velt. *) Und von der Regierung Wilhelms bis zu diesem Zeitpunkte muß eine stufenweise Vermehrung der Ritter und Lehen statt gefunden haben.



Drittes Kapitel. (S. 90.)

Erster Abschnitt.

I. (S. 91.)

Der militärische Plan der Feudaleinrichtungen, oder eine Vorstellung der Lehnmiliz, kann in ihrem vortheilhaftesten Licht aus dem merkwürdigen Denkmale, „das schwarze Buch der Schatzkammer“ genannt, ersehen werden. Der Zweck dieses Buches war, nicht allein ein Verzeichniß der Belehnungen, sondern auch der einzelnen Lehen und Ritter, die jede halten und stellen mußte, anzuzeigen. Ein hieraus gezogener Artikel wird die Aufmerksamkeit des Lesers mehr auf diesen Gegenstand heften, und den im Text davon gegebenen Begriff erläutern.

Carta Gervasii Paganelli.

Domino suo Delectissimo Henrico, Regi Angliae et Duci Normanniae et Aquitaniae, et Comiti Andegaviae, Gervasius Paganellus salutem.

Illi sunt milites, de quibus vobis debeo servitium.

Petrus de Brevingeham tenet feod. IX. militum.

Giffardus de Tiringeham feod. trium militum.

Henricus de Mohun feod. I. militis.

Ricardus Engaine feod. I. militis.

Robertus de Castreton feod. I. militis.

Paga-

*) Coke, 1 Institute, sect. 1.

- Paganus de Embreton feod. I. militis.
 Manifelinus de Ovunges feod. duorum militum.
 Petrus de Stamford feod. I. militis.
 Willelmus de Getingeden feod. I. militis.
 Elias de Englesfeld feod. III. militum.
 Ricardus de Ditton feod. IV. militum.
 Philippus de Hamton feod. II. militum.
 Willelmus de Abbenwrethe feod. I. militis.
 Willelmus, filius Widonis, feod. III. militum.
 Bernardus de Frankelego feod. IV. militum.
 Gervasius de Berneke feod. IV. militum.
 Willelmus de bello campo feod. II. militum.
 Willelmus de Haggaleg feod. I. m.
 Milo de Ringeston feod. I. militis et dimid.
 Willelmus Buffare feod. II. militum et dimid.
 Robertus de Estingeton feod. I. militis.
 Henricus de Oilli tenebat feod. I. militis.

Haec est summa militum, de quibus Antecessores mei Antecessoribus vestris fecerunt servitium, et ego, vestri gratia, vobis, scilicet L.

Et isti sunt milites, quibus pater meus et ego dedimus terram de dominio nostro post mortem Henrici, avi vestri, scilicet.

- Henricus de Erdinton feod. I. militis.
 Radulfus Mansel feod. I. militis.
 Willelmus Paganellus feod. I. militis.
 Michael filius Osberti et Willelmus de Lovent feodum dimidii militis.
 Gadwinus Dapifer tertiam partem I. militis.
 Walterus Mansel feod. I. militis.
 Petrus de Surcomunt feodum dimidii militis.
 Galfridus de Rivilli tertiam partem I. militis.

Liber Niger Scaccarii vol. 1. p. 139. 140.

Und auf eben dieselbe Art vergewissern die andern Kronvasallen die Dienste und die Ritter, welche sie zu leisten und zu stellen haben.

2. (S. 91.)

Es wurde durch ein Gesetz Heinrich des zweyten verordnet: *ut quicumque habet feodum unius militis, habeat lorica, et cassidem et clypeum, et lanceam. Hoveden, an. 1181.* Die Veränderung in der Art der von den Vasallen und Kriegern, in verschiedenen Zeitpunkten, anzuschaffenden Waffen, ist sehr gelehrt durch einen Schriftsteller erklärt worden, den die Anberer der Tyranny lieber verachten möchten, — durch den Verfasser des männlich gedachten und geistreichen Werks über die Gesetze und Regierungsform von England, H. Nathaniel Bacon.

3. (S. 91.)

In univrsum acclimanti plus penes peditem roboris. Tacit. de Mor. Germ. c. 6.

4. (S. 92.)

Verschiedene Schriftsteller haben bemerkt, daß es Wilhelm von der Normandie war, welcher die Bogenschützen in England einführte. Aber sie waren schon in den angelsächsischen Heeren bekannt. In einem Gesetze vom Alfred heißt es: *Si quis alteri digitum, unde sagittatur absciderit, XV. sol. componat.* Siehe L. L. Alfred. c. 40. so wie sie vom Lindenbrog in seinem Glossario S. 1389. erklärt worden sind. Auch in andern Staaten von Europa sind die Bogenschützen von hohem Alter. Siehe L. L. Salic. tit. 31. l. 6. L. L. Ripuar. tit. 5. l. 7. Die Engländer übertrafen alle Nationen in dem Gebrauch des Bogens, und in dem Weitschießen. Die Bogenschützen waren es, welche

welche die Schlachten bey Cressy, Poitiers und Agincourt gewannen.

„König Eduard der dritte, sagt Ascham, erlegte in der Schlacht bey Cressy, die er gegen Philipp, den König von Frankreich, gewann, einzig und allein mit seinen Bogenschützen, nach der Erzählung des französischen Schriftstellers, den ganzen französischen Adel.“

„Eine ähnliche Schlacht fochte der edle Prinz Eduard bey Poitiers, wo der König Johann von Frankreich, mit seinem Sohne, und, in gewisser Art, alle Pairs von Frankreich zu Gefangenen gemacht, und außerdem dreßzig tausend Menschen erlegt wurden, und nur wenig Engländer umkamen, alles mit Hülfe ihrer Bogen.“

„König Heinrich der fünfte, ein ganz unvergleichlicher Fürst, und der siegreichste Eroberer aller, die auf diesem Theile der Erde jemals lebten, erlegte in der Schlacht bey Agincourt, mit sieben tausend Mann, wovon noch viele krank waren, die ganzen französischen Ritter, vierzig tausend an der Zahl und mehrere, durch seine Bogenschützen, wovon, wie die Chronik sagt, die mehresten aufs Haar trafen, und er selbst verlor nicht über sechs und zwanzig Engländer.“ *Toxophilus oder the Schole of Shootinge, p. 112.*

5. (S. 92.)

„Derjenige, sagt Littleton, welcher nur ein Ritterlehen besaß, mußte eine Heeresfolge von vierzig Tagen leisten, und mit allem Kriegsbehör versehen seyn.“ *Tenures, book 2. ch. 3.* Siehe ferner den *Du Cange, voc. Feudum militare. Spelman, voc. Feudum Hauberticum; und die Assises de Jerusalem, avec des notes, par Thaumassiere, p. 266.*

3 3

6. (S. 92.)

6. (S. 92.)

Brussel, usage général des Fiefs, vol. I. p. 164.
168. Daniel, hist. de la milice françoise, liv. 3.

Zu den Zeiten Eduard des dritten bestund die englische Armee in Frankreich in der Normandie und vor Calais, die Baronen abgerechnet, aus 31294 Mann, das Gefolge mit eingerechnet; und ihr Sold auf ein Jahr und 131 Tage belief sich auf 127201 L. 2 S. 9 D. Das folgende, umständliche Verzeichniß wird einen Begriff von den militärischen Bezahlungen und dem Dienst der damaligen Zeiten geben können.

„Eduard, Prinz von Wallis, in Diensten
„des Königs in der Normandie, Frankreich und vor
„Calais, erhält, mit seinem Gefolge, täglich an
„Sold 20 S.

„Elf Bannerherrn, jeder täglich 4 S.

„Einhundert und zwey Ritter, jeder täglich 2 S.

„Zweyhundert vier und sechzig Wapener, jeder täg-
„lich 12 D.

„Dreihundert vier und achtzig Bogenschützen zu
„Pferde, jeder täglich 6 D.

„Neun und sechzig Bogenschützen zu Fuß, jeder
„täglich 3 D.

„513 Waliser, wobey ein Kappelan sich befindet,
„täglich jeder 6 D.

„Ein Arzt; ein Herold; fünf Fähnriche; 25 Ser-
„geanten oder Befehlshaber über zwanzig Mann,
„jeder täglich 4 D.

„480 Mann zu Fuß, jeder täglich 2 D.

„Heinrich, Graf von Lancaster, in des Kö-
„nigs Diensten vor Calais, erhält nebst seinem Ge-
„folge, und noch einem Grafen an Sold, täglich jeder
„6 Sch. 8 D.

„11 Ban-

- „11 Bannerherrn, jeder täglich 4 Sch.
- „193 Ritter, jeder täglich 2 Sch.
- „512 Wapener, jeder täglich 12 D.
- „46 bewaffnete Männer, und
- „612 Bogenschützen zu Pferde, jeder täglich 6 D.
- „William Bohun, Graf von Northampton, in des Königs Diensten in Frankreich, in der Normandie und vor Calais, 2 Bannerherrn, 46 Ritter, 112 Wapener, 141 Bogenschützen zu Pferde, — jeder so viel Sold, als oben.
- „Thomas Hatfield, Bischoff von Durham, täglich 6 S. 8 D. 3 Bannerherrn, 48 Ritter, 164 Wapener, 81 Bogenschützen zu Pferde, — jeder so viel Sold, als vorher.
- „Ralf, Baron von Stafford, in des Königs Diensten, wie die vorigen, mit 2 Bannerherrn, 20 Rittern, 92 Wapnern, 90 Bogenschützen zu Pferde — jeder so viel Sold, wie vorher.“

Diese Nachrichten finden sich in einer gleichzeitigen Urkunde, die D. Brady in seiner Geschichte von England bekannt gemacht hat. S. den zweyten Band, Anhang S. 88.

Zweyter Abschnitt. (S. 94.)

I. (S. 94.)

In den Listen der französischen Miliz vom Jahre 1236, und dem vorhergehenden Zeitpunkte, die der P. Daniel untersucht hat, finden sich militärische Lehenträger, die für einen fünfzägigen Dienst, und nach andern Verhältnissen des gewöhnlichen Dienstes, auf vierzig Tage, eingezeichnet waren. Und dieses ist ein Beweis, daß es sowohl Ritterlehen in Frankreich, als auch Lehenbrüche daselbst gegeben habe.



Dieser gelehrte Schriftsteller hat, in der That, aber nicht Rücksicht auf die Anordnungen genommen, vermöge welcher ein Lebenbruch seinen Theil zu dem gewöhnlichen Dienste beytragen mußte, sondern sich bemühte, für die eingeschränkte Anzahl von Tagen, welche gewisse Lehenträger dienen mußten, durch Vermuthungen und Muthmaßungen, Ursachen aufzufinden, welche beweisen, wie scharfsinnig, aber wie abgeschmackt zugleich, ein fähiger Kopf bey dem Aufsuchen der Wahrheit zu Werke gehen kann. *)

Little.

*) Pour ce qui est de ceux que l'on voit dans les roles n'être obligés qu'à cinq, qu'à quinze, ou vingt cinq jours, ce furent des concessions particulieres, dont il est difficile de conjecturer la cause, ce fut pour quelque service signalé rendu à l'état, ou peut-être que leurs ancêtres durant les guerres civiles soumi-
rent au Roi leurs châteaux, ou leurs terres à cette condition, où qu'ils avoient quelque autre obligation que supléoit au service ordinaire; comme, par exemple, de faire la garde en certains lieux lorsque l'ennemi approchoit. On voit en effet dans ces roles quelques, gentilhommes fleffés, obligés seulement à faire le guet en certaines occasions dans quelques fortresses.

Une autre raison peut avoir contribué à la reduction du service à un terme plus court qu'il n'étoit autrefois: c'est que sous la première race, et fort avant sous la seconde, l'empire françois étoit beaucoup plus étendu que sous la troisieme. Il falloit aller chercher les ennemis et les rebelles dans la Germanie, et au delà; il falloit passer les Alpes, ou les Pyrenees, et entrer bien avant en Italie et en Espagne; par consequent les expeditions duroient bien plus longtems que sous le troisieme race, sous laquelle le royaume avoit des bornes beaucoup plus étroites. *Liv. 3. ch. 3.*

Das Irrige dieser Muthmaßungen bedarf nicht umständlich angezeigt zu werden, da es aus einer Vergleichung

Littleton, nachdem er bemerkt hat, daß der gewöhnliche Dienst eines Ritterlebens vierzig Tage dauerte, setzt sorgfältig hinzu, „daß derjenige, der nur die Hälfte so vieler Ländereyen besaß, zwanzig Tage bey dem Könige bleiben mußte, daß der, welcher ein Viertel inne hatte, zehn Tage dem Könige diente; und, auf eben die Art, wer mehr hatte, mehr, und wer weniger hatte, weniger.“ Tenures p. 69.

In einem Verzeichniß, de Post de Foix, vom Jahr 1272 finden sich folgende deutliche Beweise von den Lehnbriichen, und dem wenigern Dienst, den sie zu leisten hatten.

Gaudfridus de Baudreville, praesentavit servitium suum per dies pro dimidio feodo.

Johannes Morant dicit, quod debet servitium quarti unius militis.

3 5 Johan-

gleichung des Textes mit der Note schon erhellen wird. Doch ich will die Einsichten dieses Schriftstellers nicht herabsetzen. Wenn wir in allen Wissenschaften bis zur Wahrheit kommen könnten, würden wir finden, daß die größten Männer am öftersten geirrt haben. Der Philosoph, der nach seinen eigenen Empfindungen raisonnirt, muß sich nothwendiger Weise zuweilen irren, und öfters nach Muthmaßungen schließen. Ein Schriftsteller, welcher die Denkart und die Meynungen der Welt darstellen will, hat kein Recht, von dem richtigen Pfade abzuweichen; und, wenn seine Fehler häufig sind, verdient er Verachtung. Aber nicht so verhält es sich mit den Untersuchungen des erfindenden und untersuchenden Geistes. Wenn die Fehler dieser gleich keinen Beyfall verdienen, sind wir ihnen doch Achtung schuldig. Die Ungereimtheiten des Gelehrtesten sind Beweise seines Denkens und seines Muthes; die Ungereimtheiten eines seichten Kopfs sind die bloßen Früchte seiner Schwachheit.

Johannes de Valefia, Scutifer dicit, quod tenet dimidium feodum loricae, pro quo debet, sicut dicit, auxilium exercitus et calvacatae quando per Normanniam levatur, aut servitium per XX dies eundo et redeundo; et si servitium dictorum XX dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi nec levari. Siehe *Brussel*, ulage général des fiefs, p. 174.

Die Lehenbrüche in England können fast durch jeden Artikel des sogenannten schwarzen Buches der Schatzkammer, und durch eine Menge von Urkunden aus dem *Wador*, bewiesen werden; und an diese Zeugnisse verweise ich den untersuchenden Leser.

2. (S. 95.)

Du Cange, voc. Membrum Loricae. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. Assises de Jerusalem avec des Notes, par *Thaumassiere*, p. 104.

3. (S. 96.)

Cowel, *Interpreter*, voc. fee Firm. *Spelman*, voc. feodi Firma. *Du Cange*, voc. Feudi Firma.

4. (S. 97.)

Siehe, was *B. Dalrymple* in dem meisterlichen Abriss sagt, den er von der Geschichte der Veräußerung der Ländereyen in der weitläufigen und gelehrten Abhandlung, das Feudaleigenthum in Großbritannien betreffend, geliefert hat.

5. (S. 98.)

Littleton, Tenures, sect. 96. *Daniel*, histoire de la milice françoise, liv. 3.

6. (S. 98.)

und in 6. (S. 98.)

Nach der Strenge der Feudalgesetze konnten die Ländereyen des Vasallen verfallen, wann er seinen Dienst vernachlässigt hatte. Aber, im Allgemeinen, schien es billig, seinen Ungehorsam mit einer Geldstrafe zu belegen. *Brussel*, tom. 1. *Assises de Jerusalem*, avec des notes, par Thaumassiere, p. 267. *Etablissemens de St. Louis*, liv. 1.

In England war, in den angelsächsischen Zeiten, der Verfall des Lehens oder eine Geldstrafe, eben so, wie in andern Gegenden Europens, die Strafe des ungehorsamen Vasallen. Eben so verhielt es sich in dem normännischen Zeitpunkte unster Geschichte. Wenn des Königs Aufgebot, ad habendum servitium, ergieng, erwartete man, daß es befolgt werden würde. Die folgenden Lehensverfälle und Geldstrafen für Vernachlässigung des Dienstes sind aus Urkunden gezogen.

„Der Abt von Pershore wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er seine Ritter nicht abgeschickt hatte zum Dienst der Armee bey Camarum.“

„William von Hastings erlegte C. Mark zur Wiedererlangung der königlichen Gnade, weil er nicht bey dem Aufgebot des Königs zur Armee in der Normandie marschirt war.“

„William, Bischoff von Minchester, erlegte C. Mark, weil er sich nicht in der Armee bey Ganock eingefunden hatte, noch seinen Dienst dort leistete.“

„Mathias Turpin wurde seiner Ländereyen und Befehlshaberstelle in Winterlan entsetzt, weil er sich nicht in des Königs Dienst jenseit des Meeres begeben hatte.“

„Duncan von Iascels wurde dreyer und eines halben Ritterlehens entsetzt, weil er nicht mit Pferden
und

„und Waffen zu des Königs Armee nach Schottland
„gezogen war.“

„Roger von Cramavill verlor seine Ländereyen,
„weil er den König auf seiner Reise nach Irland nicht
„begleitete.“

„Malgar von Badasurs Ländereyen verfielen, weil
„er weder mit dem Könige nach Irland gieng, noch
„eine Geldstrafe dafür erlegte.“ *Madox*, hist. of the
Excheq. vol. 1. p. 662. 663. Siehe ferner Bar.
Angl. b. 1. ch. 5.

7. (S. 98.)

Littleton, tenures, sect. 95. *Du Cange*, Gloss.
voc. Scutagium.

8. (S. 99.)

Daniel, Milice françoise, liv. 3. *Du Cange*,
voc. Coterelli, Brabantiones, Brabantini. *Hume's*
Geschichte, 1ster Band.

In Frankreich, heißt es, wurden die Soldknechte
nicht ehe in großer Anzahl eingeführt, als unter der
Regierung Philipp Augusts. In England glaubet
man, daß sie erst unter Heinrich dem zweyten be-
kannt geworden. Aus den von mir angeführten Ur-
sachen ist es wahrscheinlich, daß der Gebrauch derselben
in beyden Ländern schon früher gewöhnlich, und sogar
allgemein gewesen seyn muß.

9. (S. 100.)

Baronia Anglica, b. 1. ch. 6. *Daniel*, Milice
françoise liv. 3.

10. (S. 100.)

„Die Klereseu, sagt *Madox*, behauptete, daß
„sie ihre Ländereyen und Lehen als Freylehen, und nicht
„für

„Ritterdienst besäßen. Dieser Vorwand wurde mit
 „glücklichem Erfolg von dem Abte von Leicester, dem
 „Prior von Novellieu, außerhalb Staunford, und
 „dem Abte von Pippewell gebraucht.“ Er führt ver-
 schiedene Urkunden an, welche diesen Betrug bestäti-
 gen; und an einer andern Stelle, wo er sich eben auf
 Urkunden beruft, gebraucht er folgender Worte: „Dem
 „Abt von St. Austin gelang es sehr glücklich, um seine
 „gebührende Dienste, den König zu betrügen. Es
 „scheint, daß dieser Abt mit Ländereyen, die funfzehn
 „Ritter stellen mußten, belehnt war. Von diesen
 „funfzehn fand er Mittel und Wege, dem Könige
 „zwölfe vorzuenthaltten, und schickte dem Könige nur
 „drey.“ Baron. Angl. p. 109. 114.

II. (S. 101.)

Eine Urkunde von Heinrich dem dritten sagt von
 einem gewissen Richard Crofel: faciet servitium trice-
 simae partis feodi l. militis. In einer Urkunde von
 eben diesem Fürsten heißt es von John Hereberd: fa-
 ciet servitium sexagesimae partis unius feodi. Hist. of
 the Excheq. vol. 1. p. 650. 651. Man könnte eine
 Menge eben dieses beweisende Beyspiele zusammen
 bringen.

Wenn wir annehmen, daß die Lehnbrüche, die über
 ein Achtel hinausgingen, nicht eigentlich Lehntheile
 waren, so muß die Foderung von Diensten für ein
 Dreyzig- oder Sechzigtheil vom Lehen ein Eingriff in
 die gewöhnlichen Lehngebräuche gewesen seyn. Wurde
 indessen der Dienst wirklich von solchen Brüchen gefo-
 dert: so muß die auf alle Inhaber von Lehen gemach-
 te Auflage der Ritterpferdgelder auch sie einer ver-
 hältnismäßigen Bezahlung unterworfen haben. Und
 die Schwierigkeiten, welche die Beytreibung dieser
 Dienste

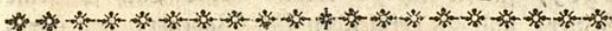
Dienste oder dieser Zahlungen begleiten mußten, haben ins unendliche gehen müssen.

Man muß bekennen, daß der dreyßigste oder sechzigste Theil eines Dienstes, der eigentlich überhaupt nur vierzig Tage dauerte, ein besonderes Ansehen hat. Vielleicht waren die kleinen Asterlehen, von welchen die Rede ist, nicht nach den gewöhnlichen Lehnseinrichtungen erteilt. Es ist bekannt, daß es mit Ritterdienst belehnte Lehenträger gab, die nicht den gewöhnlichen Dienst von vierzig Tagen zu leisten hatten, sondern die mit all ihren Rittern zu aller Zeit, und so oft es erfordert wurde, sowohl im Lande als auswärts, die Heeresfolge leisten mußten. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es schwer, eine Einrichtung sich zu denken, nach welcher der Dienst von diesen Lehnbrüchen geleistet wurde.

Aber es gab auch mit Ritterdienst Belehnte, welche einen Zeitraum von sechzig Tagen zu dienen hatten. Siehe *Les établissements de St. Louis*, p. 23. Auf diese Art konnte, vermöge eines Abkommens zwischen dem Oberherrn und den Lehnmännern, es Dienste von hundert, zweyhundert und mehrern Tagen geben. Und bey diesem Grundsatz läßt es sich begreifen, wie kleine Asterlehen den Dienst auf dreyßig oder sechzig Tage leisten konnten. Bey diesem Zustande der Sachen aber haben jene Lehnbrüche, von welchen ich im Terte gesprochen, obgleich wider den gewöhnlichen Lehngebrauch, dennoch wirkliche Lehnglieder seyn müssen.

Es ist merkwürdig, daß in der angenehmen Einleitung zur Geschichte Karl des fünften, in dem Abriß des Wachstums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa; vom Umsturze des römischen Kaiserthums bis auf den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, von welchem der Entwurf so weit umfassend ist, sich, außer einer

einer großen Menge anderer Auslassungen; nicht die geringste Erwähnung von Ritterdienst und Ritterleben findet. Und diese Einrichtung war doch von großer Wirksamkeit, sowohl auf die Regierungsform als auf die Sitten. Ich bemerke dieses nicht, um dadurch den Fleiß eines Schriftstellers verdächtig zu machen, dessen Arbeitsamkeit allgemein anerkannt ist, und dessen Enthaltung von allen eigenen Begriffen und Meynungen ihm gestattete, eine ungetheilte Aufmerksamkeit auf die Vorstellungen und Speculationen anderer zu heften; sondern ich halte mich bey dieser Eigenthümlichkeit auf, um daraus den allgemeinen, freylich erniedrigenden, aber, ich hoffe, nicht unnützen Schluß zu ziehen, daß das Studium und die Kenntniß der finstern Zeitalter noch in ihrer Kindheit sind. Wollen wir denn immer unter den Annehmlichkeiten des Alterthums herum schwelgen? Wollen wir nie die Reichthümer der mittlern Zeitalter ans Tageslicht hervorzubringen suchen?



Viertes Kapitel. (S. 102.)

I. (S. 103.)

Unter den Ausgaben der englischen Schatzkammer scheinen sich sehr viele, zum Behuf der Ehrenritter, welche die Könige in ihrem Gefolge hatten, zu finden. Dieses erhellet aus einer Menge Urkunden im *Nador*, und giebt Auskunft über die großen Summen, welche auf Paradepferde, Sättel, goldne Sporen, Pfauenkämme, seidene, stoffene Kleider, Handschuhe, Helme, Schwerdter und Lanzen verwandt worden sind. *Hist. of the Excheq. ch. 10.*

Ein

Ein jährliches Gehalt von 40 L. wurde, von Eduard dem dritten, an John Atte Lee, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, in auxilium status sui manu tenendi gegeben. Und damit Sir Nele Loring desto besser die Ehre des Ritterstandes behaupten könne, setzte eben dieser Fürst ihm und seinen männlichen Erben ein jährliches Gehalt von 20 L. aus. — Richard der zweyte ließ dem Sir John Walsch ein jährliches Gehalt von vierzig Gehalt zu demselben Zwecke zahlen. Und es fehlt nicht an ähnlichen Beyspielen. *Ashmole*, on the Garter, p. 34. Siehe ferner den *Du Cange*, voc. *Milites Regis*, und die fünfte Dissertation sur *Phistoire de St. Louis*.

2. (S. 103.)

Nachrichten über die von andern Edlen unterhaltenen Ehrenritter werden nicht so häufig gefunden, als man erwarten möchte. In einer Haushaltungsrechnung des Grafen Thomas von Leicester, vom Jahre 1313, finden sich 70 Stücke blaues Tuch für seine Ritter, und 28 dergleichen für Wapener; 7 gesprenkelte Herminpelze; 7 purpurne Rappen; 395 Schafpelze zur liverey der Baronen, Ritter und Schreiber; 65 saffranfärbige Kleider für Baronen und Ritter; und 100 Stücken grün seiden Zeug für die Ritter. In dieser Rechnung sind auch 623 L. 15 S. als Gehalte für Grafen, Baronen, Ritter und Wapener angeführt. *Stow*, Survey of London, in *Strype's edition*, Vol. I. p. 243. Die ganzen Ausgaben des Grafen von Leicester, in einem Jahre, welche sich auf 7039 L. beliefen, werden durch *H. Anderson* auf 21927 L. unserer Münze geschätzt; und vermöge des Unterschiedes in der Lebensart, und des Unterschiedes in den Münzen, ist diese Summe so viel, als ist 103633 L. *Andersons Geschichte des Handels*.

Der

Der fünfte Graf von Northumberland hatte einen besondern Tisch für die Ritter. Household book, p. 310. Siehe ferner den St. Palaye, tom. 1. p. 312. 364.

3. (S. 104.)

„In dem neunzehnten Jahre Heinrich des dritten, sagt Madox, ergieng an alle die Sherifs von England, durch verschlossene Briefe unter dem großen Siegel, der Befehl, in ihren respectiven Graffschaften ein Aufgebot ergehen zu lassen, daß alle die eigentliche Kronlehen, es sey eines oder mehrere, besäßen, und noch nicht zu Rittern geschlagen wären, sich noch vor Weihnachten in Waffen kleiden, und zu Rittern machen lassen sollten, wenn ihre Lehen ihnen sonst lieb wären.“ Bar. Angl. p. 130. Aufgebote der Art kamen häufiger vor.

4. (S. 104.)

Die Verordnung, die Ritterwürde anzunehmen, enthielten noch eine Bestimmung des einzeln Ritterlebens, als welches ein Recht zu dieser Würde gab; und sie sind von großem Nutzen, weil sie das Einkommen dieser Lehen in verschiedenen Zeitpunkten bestimmen. Es giebt, diesem zu folge, dergleichen Aufgebote von verschiedenem Alter, in welchen der Ertrag eines Rittergutes auf funfzehn, zwanzig, dreyßig, vierzig, funfzig Pfund geschätzt wird. Ein Verzeichniß solcher Urkunden ist im Alimole, p. 33. und im Coke 1. Instit. p. 597. zu finden. Und es wäre zu wünschen, daß eine Person von Einsicht, welche den Zutritt zu öffentlichen Archiven hat, eine Reihe von denselben bekannt machte. Scharfsinnige Männer würden daraus manche Vortheile herleiten können.

Es ist nicht glaublich, daß der, wer ein Ritterlehen von einem Unterthanen inne hatte, dadurch ein Recht zur Ritterwürde bekam; und dennoch haben manche Schriftsteller dieses zu glauben geschienen. Aber jenes Recht kam nur den Kronbelehnten zu. Dieses wird durch die zur Annehmung der Ritterwürde ergangenen Aufgebote erläutert. Und die folgende Urkunde ist ein Beispiel von einer solchen Verordnung in ihrer gewöhnlichen und regelmässigen Form:

Rex Vice comiti Norf. et Suff. salutem. Praecipimus tibi, quod, visis literis istis, per totam balivam clamari facias, quod omnes *illi qui de nobis tenent in CAPITE feudum unius militis, vel plus*, et milites non sunt, citra festum natalis Domini anno regni nostri decimo nono, arma capiant et se milites fieri faciant, sicut tenementa sua quae de nobis tenent diligunt. *Claus. 19. H. 3. m. 25. dorso ap. Madox, Hist. of the Exch. vol. 1. p. 510.*

5. (S. 104.)

Unter der Regierung Heinrichs des dritten wurde die Herrschaft Dudley, und alle die übrigen Ländereyen von Roger von Sumery, nebst allen darauf befindlichen Vieh, Hausrath u. s. w. von dem Könige eingezogen, weil Roger von Sumery sich nicht zum Ritter machen lassen wollte. *Bar. Angl. p. 131.* Aus eben dieser Ursache bemächtigte sich eben dieser Fürst der Güter des Gilbert von Sampford, und des William von Montagu. Und in dem zwanzigsten Jahre der Regierung Eduard des ersten wurde der Sherif von Kent befehligt, die Ländereyen derer Personen einzuziehen, die sich nicht zur Annehmung der Ritterwürde einfanden, und nicht bey der Schatzkammer für ihre Nachkommen bürgen wollten. *Hist. of the Exch. vol. 1. p. 510.*

Die

Die Nachlässigkeit der Sherifs bey Einziehung der Güter derer, welche zur Annahme der Ritterwürde verbunden waren, und sich davon loß machen wollten, setzte sich öfters Bestrafungen und Geldbußen aus. Und, was bemerkt zu werden verdient, es scheint, daß die vom Könige an die Sherifs gesandte Verordnung, zuweilen mit Drohungen begleitet war, im Fall diese Sherifs nachlässig in Verrichtung ihrer Pflichten, oder geneigt wären, sich bestechen zu lassen. Dieses wird durch das Zeugniß der folgenden an den Sherif von Northamptonshire ergangenen Verordnung erläutert:

Rex Vicecom. North. salutem. Praecipimus tibi, quod, sicut te ipsum et omnia tua diligis, omnes illos in baliva tua, qui habeant viginti libratas terrae, distringas, quod se milites faciendos curent, citra natiuitatem Sancti Johannis Baptistae proxime futuram. Sciturus pro certo quod si, pro munere, vel aliqua occasione, aliquam relaxationem eis feceris, vel aliquem respectum dederis, nos ita graviter ad te capiemus, quod omnibus diebus vitae tuae te senties esse gravatum. T. R. Ap. Wyndesfor decimo quarto die Aprilis. *Claus. 28. H. 3. m. 12. dorso ap. Ashmole, p. 33.* Siehe auch den *Coke*, II. Instit. p. 596.

Auf diese Art wurde durch ein sonderbares Schicksal die Ritterwürde eine Auflage. Es ist ein seltsamer Umstand, und zeigt die Unbesonnenheit der Rathgeber, und die verkehrten Einfälle Karl des ersten, daß diese gewaltsame Methode, Geld zu erpressen, unter seiner Regierung wieder auflebte. Eine Handlung von tyrannischer Unverschämtheit gründete sich auf den Vorwand eines alten Gebrauchs. Karl erlebte es noch, diese Bedrückung, die er wieder aufgeweckt hatte, wieder abgeschafft zu sehen, und verordnen zu müssen, daß keine Person, es sey welche es wolle, gezwungen werden könne, die Ritterwürde anzunehmen, und eine

Strafe oder sonst eine Verkümmernng zu leiden, wenn sie solche nicht annehmen wolle. Stat. Car. I. an. 1640, cap. 20.

6. (S. 104.)

Während der Regierung Heinrich des dritten erlegte Bartholomer Fitz-William fünf Mark für Aufschub zur Annahme der Ritterwürde; und Thomas von Moleton und verschiedene andere kauften sich durch Geld eben davon los. Hist. of the Exch. vol. I. p. 509. Unter eben dieser Regierung zahlte Robert von Menevill 5 Mark für eine ähnliche, zweyjährige Frist; und Peter Fouden für eine dreijährige 48 Sch. und 8 P. für eine gleichlange Frist gab John von Drokensford, unter Eduard dem dritten, zehn Pfund. Ahmole, p. 33.

Die Ablehnung der Ritterwürde, wenn sie auch nicht mit dem Verluste der Ländereyen bestraft wurde, war Geldbußen unterworfen, welche willkürlich gewesen zu seyn scheinen. Zur Zeit Eduard des dritten zahlte Wilhelm, der Sohn des Gilbert von Alton, nach Vorschrift der königlichen Verordnung, zwanzig Schillinge, weil er nicht zum Empfang dieser Würde erschienen war; und Simon von Bradeney, Thomas Trivet, und John von Neirvot wurden mit vierzig Schillingen Strafe belehnt. — Unter Heinrich dem vierten mußte Thomas Pauncefort eine Strafe für die Vernachlässigung der Ritterwürde erlegen. Ahmole, p. 34. Siehe ferner Bar. Angl. p. 131. 132. Camden, Introd. to the Britan. p. 246. 247.

 Fünftes Kapitel. (S. 105.)

Erster Abschnitt.

I. (S. 106.)

Fit interdum, heißt es in dem alten Gespräche, die Schatzkammer betreffend, ut imminente vel insurgente in regnum hostium machinatione, decernat rex de singulis feodis militum summam aliquam solvi, marcam scilicet, vel libram unam; unde milibus stipendia vel donativa succedant. Mavult enim princeps stipendiarios, quam domesticos bellicis apponere casibus. Haec itaque summa, quia nomine scutorum solvitur, *scutagium* nuncupatur. *Dial. de Scaccar. lib. I. sect. 9.* — (Bey den Deutschen ist das Wort von dem wichtigen Theile des Kriegsgeräths der deutschen Ritter vom Pferde genommen.)

Nach Verhältniß der Ritter also, welche die Baronen und die Kronbelehnten zu stellen hatten, bezahlten sie diese Auflage. Jedes Rittergut erlegte dem Könige eine bestimmte Summe. Und, so wie die Kronvasallen für alle ihre Lehen die volle Bezahlung zu leisten hatten, so soderden sie von ihren Asterbelehnten, nach Maafgebung derer Ländereyen, die diese inne hatten, von jedem sein Theil. Der König hielt sich an seine Vasallen, und diese wieder an ihre Lehenträger.

2. (S. 107.)

Man glaubt, auf das Zeugniß des Alexander von Swereford, eines genauen Untersuchers von Urkunden, gewöhnlich, daß in England nicht ehe Lehnpfersgelde oder die Auflagen auf die Rittergüter bezahlt wurden, als zur Zeit Heinrich des zweyten. Aber es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Auflage schon vor

Na 3 dem

dem Zeitalter dieses Fürsten aufkam. Man sollte wähnen, daß es mit dem Gebrauch der Soldknechte gleich alt ist; aber der Zeitpunkt, in welchem diese eingeführt wurden, glaube ich, ist nicht mit Gewißheit anzugeben.

In dem zweyten Jahre der Regierung Heinrich des zweyten wurden Lehnspferdgelder zur Unterhaltung der Armee in Wales bezahlt. Nur die Prälaten, welche Ländereyen für Ritterdienst inne hatten, waren damit belegt; und sie zahlten für jedes Ritterlehn XX. S. In dem fünften Jahre eben dieser Regierung wurde eben diese Auflage ein zweytesmal für eben diese Armee bezahlt; aber nicht von den Prälaten allein, sondern von allen, ohne Unterschied, welche Ritterlehen besaßen; und zwar von jedem Ritterlehn 2 Mark. Und in dem drey und dreyßigsten Jahre der Herrschaft eben dieses Fürsten wurde jedes Ritterlehen mit XX. S. Auflage zur Unterhaltung der Armee belegt. Unter Richard dem ersten zahlte jedes Lehen, zu eben dem Behuf, C. S. Madox, *hist. of the Excheq.* vol. 1. p. 620 u. f.

Ich weiß, daß die erste Art von Auflage in England nicht die Lehnspferdgelder waren, von welchen ich jetzt spreche. In den angelsächsischen Zeiten zahlten die Ländereyen sogenanntes Danegeld; und dieses wurde mit Einstimmung des Volks in dem Wittenagemot oder Staatsrath bewilligt. Die ersten normännischen Fürsten scheinen auch eben diesen Tribut gehoben zu haben; aber wahrscheinlich war dieses eine gesetzwidrige Ausdehnung ihrer Vorrechte.

Wie die Soldknechte in Gebrauch, und der Geist der Feudaleinrichtungen in Verfall kam, wurden die Lehnspferdgelder, oder die Auflagen auf die Ritterlehen gewöhnlich. Die Magna charta gab diesem Tribut einen Stoß, der in der Folge entscheidend wurde. Die Verwilligung des Volkes, zur Hebung von Auflagen, folgte darauf. Subsídien, Zehnten, Funfzehnten

ten wurden eingeführt, und bestunden lange Zeit. Das Danegeld war nur eine zeitmäßige Laxe. Die Lehnspferdgelder leiteten zu einer regelmäßigen, dauernden, förmlichen Methode der Auflagen.

3. (S. 107.)

Kennet, Collection of English Historians. *Madox*, Histor. of the Excheq. *Zume*, Geschichte von England.

4. (S. 108.)

Es ist ein wichtiger Umstand, daß die freywilligen Gaben von Städten und Flecken zu ordentlichen Auflagen geworden sind. In Frankreich bezahlten die Einwohner von St. Omer im Jahr 1231 an den h. Ludwig die Summe von 1500 Liv., und diese Zahlung hieß ein donum: ein Beweis, daß sie nicht als eine Gebühr beygetrieben werden konnten. Es ist gleichfalls klar, daß in Frankreich solche Geschenke gewöhnlich gewesen, und am Ende Laxen daraus geworden sind. *Brussel*, usage général des Fiefs liv. 2. ch. 32.

In England erhellet es aus einer Menge von Urkunden, die *H. Madox* bekannt gemacht, oder worauf er sich berufen hat, daß das Wort donum ebenfalls für die Abgaben gebraucht wurde, welche freywillig waren. *Hist. of the Exch.* ch. 17. Wie die Soldknechte einmal eingeführt waren, hörten diese Abgaben auf, freywillig zu seyn, und wurden Auflagen (tallages) genannt. Und von solchen Auflagen, sowohl in Frankreich als in England, finden sich häufige Beyspiele in denen Büchern, welche ich eben angeführt habe. Siehe ferner den *Du Cange*, voc. Donum.

Und auf eben die Art, wie die Könige die Geschenke, welche sie erhielten, in Auflagen verwandelten: so ermangelten auch die großen Reichsstände nicht, die

mit eben dergleichen beehrt wurden, Taxen und Tribute daraus zu machen. *Du Cange*, voc. Talliare.

Und es ist in einem besondern Grade merkwürdig, daß die entfernte Quelle dieser Gebräuche, und auch der Geist derselben, so lange die Sitten ihre Einfach behielten, in den folgenden Worten des *Tacitus*, zu deren Erläuterung diese Note dienen kann, gefunden wird: *Mos est civitatibus ultro et viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus convenit. De Mor. Germ. c. 15.*

Ein Unterschied von großer Wichtigkeit, die bürgerliche Freyheit betreffend, verdient es, hier bemerkt zu werden. So lange die Reinheit der gothischen Sitten bestand, machten die Städte und Flecken ihre Geschenke nach eigenem Gutbefinden. Als diese Sitten sich abänderten, wurden sie von der Krone und den Baronen mit Abgaben nach dem Gutdünken dieser belegt. Die erstern Zeiten waren die Zeiten der Freyheit; die letztern, Zeiten der Unterdrückung.

Wenn daher *D. Brady*, *H. Zume*, und eine Menge anderer Schriftsteller, sich bey dem niedrigen und unbedeutenden Zustande der Städte geflissentlich aufhalten, und, indem sie ihre Einwohner für wenig besser als Sklaven ausgeben, nun daraus folgern, daß unsre Regierungsform ursprünglich despotisch gewesen: so zeigen sie dadurch nichts, als ihre Unaufmerksamkeit. Es ist sonderbar, daß Männer von Talenten und großem Genie bey diesem Gegenstande so kurzsichtig sind. Sie haben keinen Begriff, daß ein zweysacher Zustand statt gefunden haben könne. Sie kennen von der Geschichte der Städte nichts, als den letztern; und können sich vorstellen, daß die Bedrückungen, die sie sahen, nur in Beziehung mit der Veränderung der Sitten und dem Einsturz des Feudalsystems stehen:
Dinge,

Dinge, welche in der That der Verwaltung der Fürsten und dem Betragen des Adels gegen seine Vasallen eine andre Richtung gaben, aber nicht die eingeführte Regierungsform abänderten.

Diese Schriftsteller wähen, daß unsre Freyheit erst von der Magna charta anhebe; und dieses Denkmal ist nur ein ganz unlängbarer Beweis, daß man Eingriffe in diese Freyheit gemacht hatte, weil es der große Zweck desselben ist, diesen Eingriffen Einhalt zu thun.

5. (S. 108.)

Nullum *scutagium* vel *auxilium* ponatur in regno nostro, nisi per *commune consilium* regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, et ad primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam; et ad hoc non fiet nisi rationabile *auxilium*. *Magna Charta Reg. Joan. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.*

Scutagium (Lehnspferdgelder) waren die Auflagen auf die Ländereyen der Ritterlehen; *auxilium* hieß eine jede Art anderer Laxe. Ich weiß, daß, nach Ausfertigung der magna charta, es Beispiele von Laxen giebt, die ohne Beypflichtung des großen Staatsraths gehoben wurden; aber dieses waren Beeinträchtigungen der Staatsverfassung und der Freyheit. Denn von jenem Zeitpunkte an bestund die gesetzmäßige Unterstützung der Regierung in dem vom Parlamente verwilligten Subsidien und Auflagen. Die gewaltthätigen Erpressungen verschiedener Fürsten, die nach der Magna charta regierten, werden, in der That, von verschiedenen Schriftstellern als Zeugnisse einer despotischen Regierungsform dargestellt; aber von solchen Schriftstellern muß man sagen, daß sie unsre Staatsverfassung von der Verwaltung der Fürsten nicht

zu unterscheiden wissen. Der Unsinn oder die Thorheit eines Königs kann untre Regierungsforn durch ausschweifende, beeinträchtigende und unglückliche Plackereien entstellen; aber von diesen müssen wir nicht Folgen gegen die Grundsätze der Freyheit ziehen, auf welchen diese Regierungsform gebauet ist.

6. (S. 108.)

Simili modo fiat de auxiliis de civitate Londinensi. Et civitas Londinensis habeat omnes ANTIQUAS LIBERTATES et liberar consuetudines suas, tam per terras quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes aliae civitates, et burgi, et villae et barones de quinque portibus, et omnes portas habeant omnes libertates et omnes liberas consuetudines suas et ad habendum commune consilium regni de auxiliis assidendis. Mag. Ch. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.

Die Magna Charta erklärt sowohl die alten Gesetze und Gebräuche, als sie den Mißbräuchen und der Tyranny wähet. Es ist zu bedauern, daß, ungeachtet alles dessen, was über diese unschätzbare Urkunde geschrieben worden ist, dennoch eine vollständige Erläuterung derselben bis auf diese Stunde uns mangelt. Ich weiß, daß zu diesem Zweck schon vieles geschehen ist; aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, ist noch mehr zu thun übrig. Und dieses, hoffe ich, wird dem philosophischen Leser, der auf die Verbindung derselben mit Geschichte, Gesetz und Sitten aufmerksam ist, klärllich einleuchten.

Zweyter

Zweyter Abschnitt. (S. 110.)

1. (S. 111.)

Bruffel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 6.
Bacon, Discourse on the Government of England
part. 1. p. 141. 264.

2. (S. 111.)

Daniel, milice françoise liv. 4. Zume, Geschich-
te von England, 2ter B. Barrington, Observations
on the more antient statutes, p. 379.

3. (S. 112.)

Bacon, Discourse on the Government of England,
part. 1. ch. 63. 71. Littletons, Geschichte Heinrich
des zweyten, 3ter Band, p. 354.

4. (S. 112.)

Der P. Daniel erwähnt eines Heerbannes in
Frankreich vom Jahr 1302, der „alle Franzosen, edel
„und nicht edel, welches Standes sie seyn möchten,
„und achtzehn Jahr alt und drüber, bis zu sechzig,
„wären,“ aufgeboden habe. Er setzt hinzu: ce n'est
pas à dire pour cela que tous marchassent en effet:
mais ceux que le Roi commettoit pour faire ces le-
vées, prenoient de chaque ville, et de chaque bourg
et village le nombre d'hommes, et telles hommes
qu'ils jugeoient à propos en ces occasions. *Hist. de
la milice françoise vol. 1. p. 57.*

In England „vergieng, in dem sechzehnten Jahre
„der Regierung Eduard des zweyten, eine Verord-
„nung von der königlichen Schatzkammer an Gottfried
„von St. Gwynbyn und Johann von Rasthorp des
„Innhalts, in jeder Stadt und Flecken der Wa-
„penverführung von Dykeryng, in den Frey-
„plätzen sowohl, als außerhalb, alle wehrhafte Män-
„ner

„ner von sechzehn bis zu sechzig Jahren, sie gehören
 „zur Reuterey (gentz'd'armes) oder zum Fußvolk,
 „aufs schleunigste auszuheben, jeder Mann gehörig,
 „nach seinem Stande, bewaffnet; diese in besondre
 „Haufen, jeden von hundert und zwanzig, einzuthei-
 „len, und in dieser Ordnung sie an einem bestimmten
 „Tage zum Könige nach York zu bringen, um gegen
 „die Schotten zu sechten.“ Gleiche Befehle ergien-
 gen auch an Johann von Belkthorp und Gottfried
 Strull, für die Wapenberührung von Bucros, und
 an andern Personen für andre Wapenberührungen.
Madox, Histor. of the Excheq. vol. 2. p. 111.

Noch ein Beyspiel von einem Heerbann, unter der
 Regierung Eduard des ersten, ist vom Madox ange-
 führt; und es ergieng, vermöge einer Verordnung die-
 ses Fürsten, an alle Sherifs von England. *) Man
 hat geglaubt, daß die Regierung des Königs Johannes
 das erste Beyspiel von einem Heerbann darbietet. Aber
 mir dünkt es höchst wahrscheinlich, daß es dergleichen
 vor diesem Zeitalter gab. H. Summe hat keinen vor
 der Regierung Heinrichs des fünften gefunden;
 und dieser Umstand mußte ihn natürlich zu allerhand
 Fehlern verleiten. *Geschichte von England, zwey-
 ter Band.*

Aufgebote für Matrosen ergiengen eben so, wie
 für Soldaten. Dieser Gebrauch besteht noch in dem
 Matrosenpressen. Es ist in gewisser Art merkwür-
 dig, daß dieses gefeswidrige Recht der Krone gelassen
 worden ist. Wenn es zur Hebung von Soldaten ge-
 braucht werden dürfte, würde es die größte Tyranny
 schein

*) In dieser Verordnung an die Sherifs heißt es, nach-
 dem der Heerbann angeordnet ist, und der König seine
 Meynung erklärt hat: Et hoc, sicut indignationem
 nostram vitare, et te indemnem servare volueris,
 nullatenus omittas. *Hist. of the Excheq. vol. 2. p. 104.*

scheinen. Zur Vertheidigung desselben haben verschiedene Schriftsteller gesagt, daß es schwer seyn würde, ein anderes, eben so zweckmäßiges, und der Freyheit nicht gefährlicher Mittel auszufinden.

5. (S. 113.)

Daniel, histoire de la Milice françoise liv. 3. ch. 8.
Zume, Geschichte von England, zweyter Band. *Barrington*, observations on the more antient statutes, p. 378. 380.

Ich bin geneigt zu glauben, daß es vorzüglich die ungeheure Zügellosigkeit und die Unregelmäßigkeit der Sitten, welche durch die Soldknechte in England eingeführt worden waren, welche England unter der Regierung *Eduard* des ersten so sehr verunstalteten, daß die gewöhnlichen Richter für unfähig gehalten wurden, der Handhabung der Gesetze vorzustehen. Dieses, scheint es, veranlaßte den König, einen neuen Gerichtshof zu erfinden, welcher das Recht hatte, das Königreich zu durchreisen, und die Verbrecher mit willkürlicher Strafe zu belegen. *Spelman*. Gloss. voc. *Trailbaston*. Aber ein solches Inquisitionstribunal war eine so kühne Schmähung einer freyen Nation, und ein unenendlich größeres Ungemach, als alle die Unordnungen, welche im Schwange giengen. Das Land ist unglücklich, wo die Willkühr des Richters das Gesetz ist.

6. (S. 115.)

Daniel, histoire de la milice françoise liv. 4.

7. (S. 117.)

3. Instit. p. 85. 87. *Barrington*, on the more antient statutes, p. 379. 380.

8. (S. 117.)

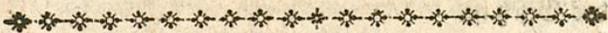
8. (S. 117.)
Bacon, Discourse on the Government of England, part. 1. p. 187. part. 2. p. 60.

9. (S. 118.)
 2. Institute, p. 3

10. (S. 118.)
 Parl. an. 1. Henr. IV. de Depof. Regis, Ricardi II. ap. Dec. Script. p. 2748.

11. (S. 119.)
 Sir John Fortescue, welcher sich mit dem Prinzen Eduard, dem Sohne Heinrich des sechsten, einige Jahre in Frankreich aufhielt, und dort die vortreffliche Abhandlung, de Laudibus Legum Angliae verfertigte, beschreibt, aus eigener Kenntniß, die ungeheure Unverschämtheit der französischen Miltig, und den elenden Zustand des Volks. Das Gemälde, das er davon aufstellt, ist zu lang, um hier eingerückt werden zu können. Aber obgleich die Züge stark sind, hat man doch keinen Grund, an der Aehnlichkeit zu zweifeln. Ein Eingeborner von Großbritannien, wenn er es mit Aufmerksamkeit betrachtet, muß sehr lebhaft die Vorzüge unserer freyen Staatsverfassung fühlen.

12. (S. 120.)
 Die zwölfte unter Karl dem zweyten. Cap. 24.



Sechstes Kapitel. (S. 123.)

1. (S. 125.)
 Tacitus spielt auf die historischen Gefänge der alten Deutschen an, deren Zweck zweifelsohne war, die Wanderungen der Stämme, und die Thaten ihrer Anführer zu feyern. Es gab dieser Gefänge im achten Jahr.

Jahrhunderte noch verschiedene; und Karl der Große beschäftigte sich sehr damit, sie auswendig zu lernen. Eginhart, vit. Car. M. c. 29. Von dem berühmten Attila erzählt man, daß er seine Dichter immer bey der Hand hatte, und daß ihre, zum Ruhme seiner Unternehmungen, gemachten Verse einen Theil der Unterhaltung an seinem Hofe ausmachten. Priscus, p. 67. 68. Der Stand eines Varden ist in jedem rohen Zeitalter in großem Ruf, und mit Vorzügen verbunden. Dieser Stand war nicht, wie einige Schriftsteller gewähnt haben, unsern Vorfahren allein eigenthümlich; denn wir finden ihn auch bey den Griechen, und andern Völkerschäften. Er ist dem frühen Zustande jeder Gesellschaft, wann die Leidenschaft noch warm, und die Sprache unvollkommen ist, angemessen.

2. (S. 125.)

Es ist eine gewöhnliche Vorstellung, daß Dichter und Trubadours nur in Frankreich und Italien gefunden wurden. Aber sie waren in allen Gegenden von Europa häufig; und beförderten durch ihre Nebenbuhleren den Fortgang der Litteratur.

Heinrich der Dritte hatte einen Poeten oder Trubadour in seinen Diensten, dem ein regelmäßiges Gehalt ausgesetzt war. Dieser Umstand kann aus der folgenden Urkunde geschlossen werden:

Rex thesaurario et Camerariis suis salutem. Liberate de thesauro nostro, dilecto nobis *Magistro Henrico versificatori* centum solidos, qui ei debentur de arreragiis stipendiorum suorum. Ed hoc sine dilatione et difficultate faciatis, licet scaccarium sit clausum. T. R. ap. Wodstoke XIV die Julii. 35. H. 3. ap. *Madox, hist. of the Exch. vol. I. p. 391.*

Es giebt eine Verordnung von Heinrich dem sechsten, De Ministrallis propter solatium regis providen-

videndis, aus welcher sich folgern läßt, daß das Hersagen oder Singen der Gedichte ein modischer und rühmlicher Zeitvertreib war. Rymer, 34 Henry VI. Der fünfte Graf von Northumberland hatte seine Minstrels und Schauspieler; und es war eine von den Eigenschaften seines Kapelans, daß er Zwischenspiele machte. Household-book, p. 44. 85. 93. 331. 339. Der Leser kann über das Mehrere einen Schriftsteller zu Rathe ziehen, dessen große Gelehrsamkeit eben so berühmt ist, als die klassische Simplicität seines Styles. — H. Warton, in seiner Geschichte der englischen Dichtkunst.

3. (S. 125.)

Histoire littéraire des Troubadours, par M. l'Abbé Millot.

4. (S. 126.)

Man muß bemerken, daß es vorzüglich die verheyratheten Frauenzimmer waren, die über die Verdienste ihrer Dichter und Troubadours wetteiferten. Eine anziehende Figur sowohl, als das Talent zu reimen, waren einem Troubadour nothwendig; und sein beständiges Bestreben gieng dahin, das Herz oder die Person seiner Dame zu gewinnen. Vielleicht würde es zu weit hergeholt scheinen, wenn man die gegenwärtige Untreue der französischen Damen als einen Ueberbleibsel dieses Gebrauchs und der Verführung der Ritterzeiten ansehen wollte?

Im Brantome findet sich eine lustige Erzählung von dem Herzoge von Orleans, dem Bruder Karl des sechsten, welcher sehr gut die verderbten Sitten, die durch das Lehen- und Ritterwesen eingeführt wurden, erläutert: C'étoit un grand debaucheur de dames de la cour et des plus grandes: un matin en ayant une couchée avec lui, dont le mari vint par hazard pour
lui

lui decouvrit tout le corps, la faisant voir et toucher nue à ce mari à son bel aise, avec défense sous peine de la vie d'oter le linge du visage. . . . Et le bon fut que le mari étant la nuit d'après couché avec sa femme, lui dit, que Msr. d'Orleans lui avoit fait voir la plus belle femme nue qu'il eut jamais vue; mais quant au visage, qu'il n'en scavoit que dire ayant toujours été caché sous le linge. Et s'est hinczu: de ce petit commerce, sortit ce brave et vaillant batard d'Orleans, Comte de Dunois, le soutien de la France, et le fleau des Anglois. *Brantome, ap. St. Foix, Ess. histor. vol. 1. p. 319.*

5. (S. 126.)

Siehe im St. Palaye das Pfauengelübde, und die Honneurs de la Cour.

6. (S. 126.)

Histoire des Troubadours, tom. 1. p. 11.

7. (S. 127.)

Diese Erfindung wird dem neunten Grafen von Poitou, Wilhelm, zugeschrieben. Ce fut un valeureux et courtois chevalier, mais grand trompeur de dames. *Hist. des Troubad. tom. 1. p. 47.*

8. (S. 127.)

Der Trubadour Jossan verfertigte einen Gesang, in welchem er folgender Gestalt von der h. Jungfrau spricht: Je suis devant elle à genoux, les mains jointes, comme son très humble esclave, plein d'ardeur dans l'attente de ses regards amoureux, et d'admiration dans la contemplation de son beau corps et de ses agréables manieres. *Hist. des Troubadours, tom. 2. p. 255.*

9. (S. 127.)

Deudes von Prades, ein Trubadour, äußert folgende Besinnung: je ne voudrois pas être en Paradis,

B b

à con.

386 Zeugnisse, Widerlegungen

à condition de ne point aimer celle que j'adore. *Hist. des Troubadours, tom. 1. p. 321.*

10. (S. 127.)

Sehr wichtig, aber nicht ohne allen Grund, sagt der Troubadour, Raimond von Castelnau: Si Dieu sauve pour bien manger et avoir des femmes, les moines noirs, les moins blancs, les Templiers les Hospitaliers, et les Chanoines auront le paradis; et Saint Pierre et Saint André sont bien dupes d'avoir tant souffert de tourmens, pour un paradis qui coute si peu aux autres. *Hist. des Troub. tom. 3. p. 78.*

Es war eine Folge von den verborbenen Sitten der Kleresey in England, daß diejenige Person, welche bey den Lustbarkeiten der Weynachtstage in den Häusern des Adels die schwelgerische Freude und die unanständigen Ausschweifungen anzuordnen hatte, der Abt der Unordnung genannt wurde. Diese Würde kommt in den Einrichtungen des Grafen von Northumberland vor, im Jahr 1512. Household-book p. 344. Siehe ferner D. Percy's Noten über diese Urkunde.

In Schottland scheint eben dieser Charakter oder Person noch gewöhnlicher, und sogar in den niedrigsten Ständen so gebräuchlich gewesen zu seyn, daß er für Sünde und Flecken eine Beschweriß wurde. Man hieß ihn dort den Abt der Unvernunft; und wie der Ernst und die Steifigkeit der Reformation den Geist der Schottländer durch scheinheilige Gewissenhaftigkeit und scheußliche Feyerlichkeit, die ihn ißt noch nicht verlassen haben, versäuerten und verunstalteten, glaubte man eine Parlamentsakte ein hinreichendes Mittel zu seyn, ein Amt, das so höchst frech und profan war, zu unterdrücken und abzuschaffen. 6. Parl. Mary 1555.

11. (S. 127.)

11. (S. 127.)

Giannone, Geschichte von Neapel, 1ster Band.
Mezeray, Moeurs de l'eglise du XI siecle. Du Cange
und Spelman, voc. Focaria. St. Palaye, sur l'ancienne
chevalerie partie 5.

12. (S. 128.)

Joinville, hist. de St. Louis, p. 32.

13. (S. 128.)

Si quis dixerit *conjugi*, malam licentiam dando,
vade et concumbe cum tali homine; aut si dixerit alicui
homini, *veni et fac cum muliere mea carnis commix-*
tionem; et tale malum factum fuerit, et caussa proba-
ta fuerit, quod per ipsum maritum factum sit, ita
statuimus, ut illa mulier, quae hoc malum fecerit et
consenserit, moriatur, secundum anterius edictum:
quia nec talem causam facere, nec celare debuit.
Leg. Longobard. p. 1096. ap. Georgisch, Corp. Jur.
Germ. Antiq.

Dieses Gesetz beweiset das Alterthum und die
Scheußlichkeit des angeführten Gebrauchs; aber in spä-
tern Zeiten hielt man das Ding für unbedeutender, und
für zu allgemein, als daß man es mit solcher Strenge
hätte ahnden sollen. Siehe einige sonderbare Nachrich-
ten darüber im *Du Cange*, voc. *Cugus*, *Cucucia*, *Li-*
centia mala, *Uxorare*.

14. (S. 129.)

Das Gynæceum, worunter man das Zimmer ver-
stund, in welchem die Weibsleute sich mit ihrer Nadel
und andern häuslichen Arbeiten beschäftigten, bedeutete
endlich ein B. .i, weil man jenes dazu gebrauchte.
Du Cange, voc. *Gynaecium*. Ueber der Thüre eines
Pallastes, welcher dem Cardinal Wolsey gehörte, fand
sich folgende Inschrift: *domus meretricum Domini*
Cardinalis. Zwar hat man gesagt, daß meretrices vor

Zeiten lotrices (Wäscherinnen) bedeuteten; und die Schufredner der Keuschheit des Kardinals behaupten folglich, daß diese Inschrift nur das Waschwass Sr. Eminenz angezeigt habe; aber ich fürchte, daß diese Rettung nicht Stich hält. Denn diese Ausdrücke bedeuteten einer so viel als der andere; und die Frauenzimmer, welche das Geschäft des Waschens hatten, und Leinen und Teppiche arbeiteten, waren allgemein die passlichsten Beyschläferinnen, welchen ihre Herren eine zeitliche Anbetung zollten. Eine Verwechslung dieser Art veranlaßte unter der Regierung der Königin Elisabeth den Befehl, daß keine Wäscherinnen, noch Trödler- und Lächerweiber in gewisse Zimmer von Grayns Inn kommen sollten, „wenn sie nicht volle vierzig Jahr alt wären.“ Dugdale, Orig. Jurisp. p. 286.

15. (S. 129.)

Ranulph de Hengham, Summa Magna, cap. 2. und Selden's Noten dazu.

16. (S. 129.)

In Camden's Britannia findet sich bey der Beschreibung von Surrey folgende Nachricht: „Hamo von Catton besaß Catteschul-Manour, vermöge seines Amtes, als Marschall der H. . . des Königs, wenn er in diese Gegenden kam.“ Vol. 1. p. 181. Unter der Regierung Eduard des zweyten empfing Thomas von Warblynton, Shiresfeld in Hampshire, vom Könige zu lehen, weil er Marschall der H. . . in der Haushaltung Sr. Majestät war, bey verurtheilten Missethättern ein Amt, und die Maasse und Scheffel in der königlichen Wirthschaft zu ächten hatte. Die Worte der Urkunde sind folgende: Tenuit in capite, die quo obiit de Domino E. nuper rege Angliae patre regis nunc, per fargantiam essendi *Mareschallus de meretricibus in hospitio regis*, et dismembrare malefactores

lesactores adjudicatos, et mensurare galones et bussellas in hospitio regis. *Paf. Fines 1. Edw. III. Rot. 8. a ap. Bar. Angl. p. 242.*

17. (S. 129.)

Der Vasall verlor seine Ländereyen in den folgenden Fällen: si dominum cucurbitaverit (id est, uxorem ejus stupraverit) vel turpiter cum ea luserit; si cum filia domini concubuerit, vel nepte ex filio, vel cum nupta filio, vel cum sorore domini sui *in capillo*, id est, in domo sua manente. *Lib. feud. ap. Spelm. Gloss. voc. Felonia.*

Die Worte *in capillo* beziehen sich auf eine Eigenthümlichkeit in den gothischen und deutschen Sitten, welche eine Erläuterung verdient. Alle Jungfrauen trugen ihr Haar bloß und sehr geschmückt. Die verheyratheten Frauenzimmer verbargen es, und hatten bedeckte Köpfe. Die Zierraten für das Haar waren mancherley. Und in der Folge der Zeit war es nicht das Haar des Kopfs allein, das die Frauenzimmer auszurufen suchten. Wie die Mutter der schönen Gabriele ermordet war, lag ihr Körper verschiedene Stunden öffentlich den Zuschauern ausgestellt, und in einer so höchst unanständigen Stellung, daß man eine sonderbare Mode oder Art von Zierrat entdecken konnte. Diese Zierrat, die wahrscheinlich bey dem Verfall des Ritterwesens eingeführt wurde, bestund in Bändern von verschiedenen Farben; und scheint Frauen von Stande vorzüglich eigen gewesen zu seyn. *St. Foix, Ess. histor. vol. 4. p. 82.*

Es verdient überhaupt bemerkt zu werden, daß die Ehrerbietung, welche die Deutschen und ihre Nachkommen für ihr Haar hatten, sehr groß, und der Ursprung sehr vieler Gebräuche war. Es war ein Zeichen von verfeinerter Achtung, wenn eine Person ihrem Freunde eine



Haarlocke beym Willkommen überreichte; es hieß so viel, daß er ihm so ergeben wie ein Slave sey. Einem Verschwornen das Haar abscheren, war die empfindlichste Strafe; einem Slaven die Erlaubniß geben, daß er sein Haar wachsen lassen durfte, hieß ihm seine Freyheit geben. Du Cange und Spelman, voc. Capilli. —

Wilhelm, Graf von Warrenne, schenkte, unter der Regierung Heinrich des Dritten, der Kirche des heil. Pancratius zu Lewes gewisse Ländereyen, Renten und Zehnten, und gab die Bekräftigung davon, per *capillos capitis sui, et fratris sui Radulfi de Warr: quos abscidit de capitibus suis cum cultello ante altare.* Mag. rot. 24. Henr. III. ap. Madox, *Hist. of the Excheq. Vorrede, S. 30.* Dieses muß ein Kompliment im höchsten Style der Schmeichelen, und die Klereyse des h. Pancratius ganz bezaubert von der Höflichkeit dieses Edelmanns gewesen seyn.

Freylich scheint in diesen Gebräuchen etwas ausschweifendes und romantisches zu liegen; aber sie haben denn doch die haarenen Armbänder und die Ringe von Haaren in den neuern Zeiten hervorgebracht; und wir lächeln nicht, und wundern uns nicht, daß diese uns lehren sollen, unsere sanftesten Augenblicke der schwermüthigen Erinnerung abwesender Schönheit und geschiedener Freundschaft zu heiligen. Was uns fern liegt, scheint uns oft lächerlich, was gegenwärtig und im Gebrauch ist, entgeht unserm Tadel. In dem einen Falle denken wir unpartheyisch, wie Philosophen; in dem andern werden wir durch unsre Leidenschaften und Gewohnheiten geleitet.

18. (S. 129.)

St. Foix, Ess. histor. vol. 1. p. 102. Stow, Survey of London, in der Ausgabe von Strype, vol. 2. p. 7.

19. (S. 129.)

19. (S. 129.)

Es giebt Beweise, daß es in England öffentliche, privilegirte H. . . häuser gegeben. Stat 2. Heinrich des sechsten 1tes Kap. im Cowel, voc. Stews; *Spelman*, voc. Cuba; und im Cofe, 3. Inlit. ch. 98. Heinrich der zweyte gab den H. . . häusern in Southwark einen Freyheitsbrief, „dem alten Gebrauch zu folge, welcher seit undenklichen Jahren im Schwange war.“ Und Bestätigungsurkunden ihrer Freyheiten wurden von andern Fürsten ertheilt. Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 7. In der Normandie gab es einen *custos meretricum*; und dieses Amt scheint in verschiedenen Gegenden von Europa bekannt gewesen zu seyn. *Du Cange*, voc. *Custos meretricum et Panagator*.

Es ist oft ein Gegenstand der Untersuchung der Politiker gewesen, ob öffentliche H. . . häuser, mit gehöriger Anordnung und Rücksicht auf die Gesundheit der Menschen und die Ruhe der Gesellschaft, nicht vortheilhafte Einrichtungen wären? In einigen Staaten von Europa ist bis auf diesen Tag eine Schändlichkeit der Art gestattet oder authorisirt. Das Gesetzbuch der *Gentoo's* erklärt diese Einrichtung für heilsam; und die dieser Bestimmung sich weihenden Frauenzimmer machten in Hindostan eine Gesellschaft aus, die unter der Vorsorge der Obrigkeit stand. Ich vermeide es indessen, mich auf eine Frage von so großer Bedenklichkeit einzulassen. Es ist in jedem Staate gefährlich, der Sittlichkeit die geringste Wunde bezubringen. Aber ich kann doch nicht umhin, zu bemerken, daß es bey den ausgebildetesten Nationen Gesetze und Einrichtungen giebt, welche die Sittlichkeit tödtlicher, und mit geringerm Nutzen für die Menschheit verwunden, als es durch bestätigte Schändung geschehen kann.

20. (S. 129.)

Ueber die privilegirten H. . . häuser unter der Regierung Heinrich des siebenten findet sich im Cofe, 3. Inlitute



tute p. 205., eine besondere Nachricht. Zu den Zeiten Eduard des sechsten klagte und predigte der Bischoff Latimer auf folgende Art: „es giebt mehrere H. . . y, „und mehr H. . . häuser als jemals! laßt doch, um „Gottes Willen, diese endlich einmal zugeschlossen wer- „den!“ Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 8.

21. (S. 130.)

3. Instit. p. 206.

22. (S. 130.)

Spelman, voc. Stuba, 3. Institute, p. 205.

Beschluß.

Ich bitte mir nicht ein, die Gegenstände, welche ich behandelt, erschöpft zu haben. Denn welche Materie erstreckt sich nicht bis ins Unendliche? — Aber meine vornehmste Sorge ist gewesen, bis zu den Quellen zurückzugehen, und den Ursprung von Gesetz, Regierungsform und Sitten aufzusuchen; und ich habe es mir angelegen seyn lassen, diejenige Quelle, welche ich davon anzugeben gewagt habe, und die vielleicht die Aufmerksamkeit des Gelehrten und des Scharffinnigen auf sich ziehen wird, mit alle ihren Vorzügen sichtbar zu machen. Dennoch, wenn ich betrachte, was von verschiedenen großen Männern vor mir über die menschlichen Angelegenheiten geschrieben worden, so weiß ich nicht, ob es meinem Stolge schmeichelhaft ist, oder ob ich mich schämen muß, meine Beobachtungen und Meynungen der Welt mitgetheilt, und aus der Dunkelheit meines Privatstandes, und in der Hitze der Jugend, meinen Mitbürgern die Früchte meiner Studien und meines Ehrgeizes überreicht zu haben.

Anhang.